



Bericht

der Landesregierung

Auswirkungen der Vereinbarung über den Ausstieg aus der Atomenergie auf die Energiepolitik des Landes Schleswig-Holstein

Drucksache 15/ 190, 15/253

Federführend ist der Minister für Finanzen und Energie

Bericht der Landesregierung zu den „Auswirkungen der Vereinbarung über den Ausstieg aus der Atomenergie auf die Energiepolitik des Lan- des Schleswig-Holstein“

Gliederung

A

Vorwort

B

Die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energie- versorgungsunternehmen („Atomkonsens“) vom 14. Juni 2000- Eckpunkte und Bewertung durch die schleswig-holsteinische Lan- desregierung

B.1

Restlaufzeiten

B.2

Sicherheitsanforderungen/Periodische Sicherheitsüberprüfungen

B.3

Beendigung der Transporte zur Wiederaufarbeitung im Ausland

B.4

Moratorium für Gorleben

B.5

Errichtung und Betrieb standortnaher Zwischenlager/Transporte

B.6

Änderung des Atomgesetzes

B.7

Stärkung des Energiestandorts Deutschland/Sicherung von Arbeitsplätzen

B.8

Atomrechtliche Deckungsvorsorge

C

Folgerungen aus dem „Atomkonsens“

C.1

Atomausstieg nur in Deutschland?

C.2

Klimaschutz- lebenswichtig für nachkommende Generationen

C.3

Alternativen zur Kernenergie- Energiepolitik für Deutschland und für Schleswig-Holstein

C.4

Energiepolitik ist Beschäftigungspolitik- Auswirkungen des Atomkonsenses auf die Finanz-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik

D

Nachwort

A**Vorwort**

Die Geschichte der sogenannten „friedlichen Nutzung der Kernenergie“ in der Bundesrepublik Deutschland ist von Anfang an eine Geschichte unterschiedlichster Auseinandersetzungen gewesen. Weit über die Aspekte der Sicherstellung der Energieversorgung hinaus ging es hier immer um ein Thema von hoher gesellschaftspolitischer Tragweite. Die furchtbaren Katastrophen von Hiroshima und Nagasaki hatten nichts daran geändert, dass es nach dem 2. Weltkrieg in Deutschland wie in anderen Ländern eine Art „Atomeuphorie“ gab, die von den Regierungen propagiert und von den Medien transportiert wurde. Dabei war bereits damals auch Widerstand vernehmbar. In einer als „Göttinger Appell“ bekannt gewordenen Erklärung protestierten Wissenschaftler wie Hahn, Heisenberg oder von Weizsäcker 1957 gegen eine etwaige Atomwaffenentwicklung auf deutschem Boden. Interessanterweise war damals auch die deutsche Energiewirtschaft keineswegs von dem Gedanken einer Stromproduktion durch Kernreaktoren begeistert. Andererseits gehörten breite Teile der Bevölkerung bis hin zu Gewerkschaftern und politischen Parteien der Bewegung „Atoms for peace“ an, die die Kernenergie als „Heilsbringer“ ansah. Das Ziel, mittels der Kernspaltung auch Plutonium zu erzeugen, hielt sich in den Köpfen Vieler sogar bis in die siebziger Jahre, anfangs noch eher versteckt unter dem Stichwort „Mehrzweck-Atomtechnologie“ in Forschungsreaktoren mit dem Hintergedanken militärischer Nutzung, später unter dem Postulat einer autarken Energiepolitik durch „Schnelle Brüter“, die mehr Spaltstoffe erzeugen als verbrauchen sollten. In das „Milliardengrab“ in Kalkar am Niederrhein flossen vor allem deutsche Steuergelder.

Das Bewusstsein, mit der „friedlichen Nutzung der Kernenergie“ nicht die richtige Entscheidung getroffen zu haben, hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte langsam, aber nachhaltig entwickelt, besonders in Deutschland. Einer deutlichen Mehrheit in der Bevölkerung wurde zum Einen klar, dass es nicht vernünftig sein kann, Energieprojekte unter Inkaufnahme quasi bürgerkriegsähnlicher Auseinandersetzungen zu betreiben. Wyhl, Brokdorf und Wackersdorf sind in ganz Deutschland zu symbolischen Stätten des Kampfes um das Atom geworden. Die schweren ausländischen Störfälle in Harrisburg, Tschernobyl und Tokai Mura haben bewiesen, dass es hier um eine Energieform geht, die nicht ausreichend zu beherrschen ist und im

Versagensfall zu einem nicht hinnehmbaren Schadensausmaß führt. Darüber hinaus wird aber auch gesamtgesellschaftlich nicht mehr akzeptiert, dass diese Art der Energiebereitstellung die öffentlichen Haushalte über Jahrzehnte hinweg mit unverhältnismäßig hohen Milliardenbeträgen belastet hat. Für Deutschland sind hier keine exakten Zahlen bekannt. Bedenkt man aber, dass der französische Staat nach jüngsten Aussagen des dortigen Vizepräsidenten der Nationalversammlung, Yves Cochet, seit 1975 einen Betrag von umgerechnet etwa 400 Milliarden Mark in die Kernenergie investiert hat, dann veranschaulicht dies, warum immer mehr Menschen sich fragen, wie weit wir heute schon wären, wenn auch nur annähernd so viel Geld für umweltfreundliche, effiziente Energieformen ausgegeben worden wäre.

Im Land Schleswig-Holstein ist seit dem im Jahre 1988 erfolgten Regierungswechsel der Ausstieg aus der Atomenergie das erklärte Ziel der Landesregierung. Grundlage dieser politischen Zielsetzung und des Handelns der schleswig-holsteinischen Landesregierung hinsichtlich der Nutzung der Atomkraft ist die Überzeugung, dass eine Technik, die niemals versagen darf und der gegenüber die Menschen niemals versagen dürfen, weil die Folgen nicht beherrschbar sind, nicht verantwortet werden kann.

Dieser von manchen auch heute noch gerne verdrängte Gesichtspunkt stellt den zentralen Ausgangspunkt der atompolitischen Kritik und der daraus abgeleiteten Zielsetzungen der Landesregierung dar. Die Folgen der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl sind auch heute für Tausende von Menschen bittere Realität.

Hieran sollte man sich ebenso erinnern wie daran, dass es in der Atomtechnologie selbst bei dem in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Sicherheitsniveau keine absolute Sicherheit gibt. Auch heute kann ein Kernschmelzunfall nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Ebenso ist das Problem einer gesicherten Endlagerung seit nunmehr Jahrzehnten ungelöst, und zwar weltweit.

Auf der Grundlage des geltenden Atomrechts kommt eine Stilllegung von Atomkraftwerken aber nur bei Vorliegen eines sicherheitstechnischen Defizits in Betracht. Der Schlüssel für den Atomausstieg und damit für eine andere Energiepolitik lag und liegt bei den parlamentarischen Mehrheiten in Berlin. Die Landesregierung begrüßt deshalb, dass nunmehr seit der Bundestagswahl im Herbst 1998 auch entsprechende parlamentarische Mehrheiten existieren, die den Ausstieg aus der Atomenergie und

den Umstieg in eine umwelt- und sozialverträgliche, zukunftsorientierte Energiepolitik – wie sie von der schleswig-holsteinischen Landesregierung seit Jahren gefordert wird – ermöglichen.

Der nachfolgende Bericht der Landesregierung setzt sich mit der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen („Atomkonsens“) vom 14. Juni 2000 auseinander und untersucht –soweit sich dies heute schon sagen lässt-, welche kurz-, mittel- bzw. langfristigen Konsequenzen hieraus zu ziehen sind.

Anlass für diesen Bericht sind die Anträge der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28.6.2000 (LT-Drucksache Nr. 15/190) bzw. der Fraktion der F.D.P. vom 10.7.2000 (LT-Drucksache Nr. 15/253).

B**Die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen („Atomkonsens“) vom 14. Juni 2000**

Am 14. Juni dieses Jahres ist es der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen nach ca. eineinhalbjährigen Verhandlungen gelungen, eine Vereinbarung über den entschädigungsfreien Ausstieg aus der Kernenergie zu treffen. Das ausgehandelte Dokument, das gemeinhin als „Atomkonsens“ bezeichnet wird, ist diesem Bericht als ANLAGE 1 beigelegt.

Die Eckpunkte des Atomkonsenses sind die folgenden:

(1) Auf der Grundlage einer fiktiven Regellaufzeit von 32 Kalenderjahren wird, gerechnet vom Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebes an, für jedes Kernkraftwerk errechnet und festgelegt, wie viel Strom es ab dem 01.01.2000 bis zu seiner Stilllegung maximal noch produzieren darf. Die Energieversorgungsunternehmen können auch Strommengen auf eine andere Anlage übertragen. Dabei soll eine evtl. Übertragung grundsätzlich von einer älteren auf eine neuere und von einer kleineren auf eine größere Anlage erfolgen. Die Überwachung der jeweils erzeugten Strommenge obliegt dem Bundesamt für Strahlenschutz, an das die Energieversorgungsunternehmen monatlich die entsprechenden Daten zu melden haben. Das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich wird nicht in Betrieb genommen. Eine fiktive Strommenge für diese Anlage kann vom RWE als Antragsteller für diese Anlage auf andere Anlagen übertragen werden. Das Unternehmen verzichtet insoweit auf Schadensersatzforderungen und nimmt eine entsprechende Klage zurück.

(2) Während der Restlaufzeiten soll der von Recht und Gesetz geforderte hohe Sicherheitsstandard weiter gewährleistet werden. Im Atomgesetz wird eine Verpflichtung der Anlagenbetreiber fixiert, die Kernkraftwerke regel-

mäßigen (periodischen) Sicherheitsüberprüfungen zu unterziehen. Die Bundesregierung sichert den Energieversorgern zu, keine Initiative zur Änderung der zugrunde liegenden Sicherheitsphilosophie zu ergreifen.

(3) Die Anlagenbetreiber dürfen abgebrannte Brennelemente nur noch bis zum 1. Juli 2005 zur Wiederaufarbeitung ins Ausland transportieren. Danach ist nur noch die direkte Endlagerung zulässig.

(4) Die Erkundung des Salzstockes in Gorleben wird zur Klärung von Sicherheitsfragen für einen Zeitraum von mindestens drei, höchstens zehn Jahren unterbrochen.

(5) Die Energieversorger errichten so zügig wie möglich an den Standorten der Kernkraftwerke oder in deren Nähe Zwischenlager. Bundesregierung und Energieversorger gehen davon aus, dass standortnahe Zwischenlager innerhalb von fünf Jahren betriebsbereit sein werden.

(6) Die Inhalte der Vereinbarung fließen in ein Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes ein. Die Energieversorgungsunternehmen nehmen zur Kenntnis, dass in diesem Gesetz auch der Förderzweck durch den Zweck einer geordneten Beendigung der Kernenergienutzung ersetzt wird und dass ein Verbot für die Errichtung oder Inbetriebsetzung neuer Kernkraftwerke festgelegt wird. Auch die Atomgesetznovelle vom 06. April 1998 soll weitgehend aufgehoben werden.

(7) Bundesregierung und Energieversorgungsunternehmen wollen durch eine umweltverträgliche und wettbewerbsfähige Energieversorgung den Energiestandort Deutschland stärken und wettbewerbsfähige Arbeitsplätze in möglichst großem Umfang sichern.

(8) Die Vorsorge der Anlagenbetreiber zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (atomrechtliche Deckungsvorsorge) wird erhöht.

Eine Arbeitsgruppe aus je drei Vertretern der Bundesregierung bzw. der Energieversorgungsunternehmen wird die Umsetzung der Vereinbarung in der Regel einmal im Jahr bewerten, wobei hierzu auch externer Sachverstand herangezogen werden kann.

Bewertung durch die schleswig-holsteinische Landesregierung:

Die schleswig-holsteinische Landesregierung begrüßt, dass die Bundesregierung die seit langem geführten Energiekonsensgespräche abgeschlossen und damit die Weichen für eine zukunftsfähige Energiepolitik gestellt hat. Sie wird die Bundesregierung bei der Umsetzung ihrer im Juni 2000 mit den Energieversorgungsunternehmen getroffenen Atomkonsensvereinbarungen nachhaltig unterstützen. Die Ministerpräsidentin hat die Initiative ergriffen, um im November 2000 durch weitere eigene Gespräche zwischen den Regierungschefs von Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit Spitzen der Energiewirtschaft hier in Norddeutschland die Entwicklung im Bund flankierend zu begleiten. Wie die im Oktober von E.ON angekündigte Stilllegung des Kernkraftwerks Stade zeigt, kommt Bewegung ins Spiel. Mit dem Aus für den Atommeiler hat der Einstieg in den Atomausstieg begonnen.

Zu (1):

Der Atomkonsens hat die den Energieversorgungsunternehmen zugestandene Reststrommenge auf 2.623.30 TWh netto fixiert. Im Einzelnen hat dies für die drei schleswig-holsteinischen Kernkraftwerke aufgrund der im Konsenspapier für diese Anlagen festgelegten Strommengen folgende Auswirkungen:

Kernkraftwerk	Reststrommenge (TWh)	verbleibende Betriebsjahre (gerechnet vom 1.1.2000)
Brunsbüttel	47,67	7,1
Krömmel	158,22	14,3
Brokdorf	217,88	18,1

Die Vereinbarung besagt, dass die noch verbleibenden Betriebsjahre ab dem 1.1.2000 gerechnet werden. Aus der Tabelle kann allerdings nicht ohne weiteres abgeleitet werden, dass beispielsweise das Kernkraftwerk Brunsbüttel nur noch bis ca. Mitte 2007 in Betrieb sein wird. Die in der Tabelle aufgeführten 7,1 Jahre ergeben sich nämlich nur bei ununterbrochenem Volllastbetrieb. Jede Betriebsunterbrechung –wie z.B. Jahresrevisionen- oder Leistungseinschränkung –aus welchen Gründen auch immer- verlängert also den zugestandenen Betriebszeitraum. Außerdem ist der Umstand zu beachten, dass Strommengenkontingente von einer Anlage auf eine andere übertragen werden können, was wiederum Auswirkungen auf die verbleibenden Betriebsjahre hätte. Insofern sind die in Spalte 3 der Tabelle genannten verbleibenden Betriebsjahre lediglich als Anhaltspunkte anzusehen, nicht als feststehende Größen.

Nach Auffassung der schleswig-holsteinischen Landesregierung wäre es wünschenswert und auch rechtlich möglich gewesen, den Atomausstieg zügiger zu regeln als auf der Basis von 32 Gesamtbetriebsjahren. Während namhafte Rechtsexperten der Regierungsseite bescheinigt hatten, dass auch ein Zeitraum von unter 30 Jahren gerichtsfest gewesen wäre, hatten die Energieversorgungsunternehmen bis zuletzt auf 35 Jahren bestanden. Der nunmehr gefundene Kompromiss hat jedoch Vorteile gegenüber einer reinen gesetzlichen Regelung, die über Jahre hinweg unter den Unwägbarkeiten gerichtlicher Auseinandersetzungen gestanden hätte. Besonders wichtig ist, dass die seit langer Zeit geführten Auseinandersetzungen um den Atomausstieg durch eine Vereinbarung beendet worden sind, in der die Stromwirtschaft trotz gegenteiliger Grundüberzeugung akzeptiert, dass von der Mehrheit der Bevölkerung das Festhalten an der Atomenergienutzung nicht mehr gewünscht wird. Im Juni 2000, also in dem Monat, in dem der Atomkonsens vereinbart wurde, veröffentlichte das Bundesumweltministerium unter dem Titel „Umweltbewusstsein in Deutschland 2000“ die Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage, die das Meinungsforschungsinstitut EMNID im Januar und Februar 2000 durchgeführt hat. Im Kapitel 4.2 dieser Untersuchung ist als Tabelle 16 die Einstellung der Bevölkerung zum Atomausstieg wiedergegeben. Diese Tabelle ist als ANLAGE 2 diesem Bericht der Landesregierung beigelegt. Ob sie einen möglichst schnellen Ausstieg aus der Atomkraft für richtig halten, beantworteten 41% der Befragten mit „ja“, 35% mit „eher ja“. Dieser deutlichen Mehrheit von 76%, die im Prinzip für den Atomaus-

stieg sind, ließ sich schließlich von Seiten der Stromwirtschaft offenbar nichts mehr entgegenhalten. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Vorstandsvorsitzende der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke, Dietmar Kuhnt, im Anschluss an den Atomkonsens mit der Bundesregierung die Opposition im Bundestag aufforderte, den Kompromiss mitzutragen und zu einer politischen Lösung vor allem der Entsorgungsfragen beizutragen. Dies zeigt ganz deutlich, dass nicht nur von der Regierungsseite, sondern auch von der Elektrizitätswirtschaft der Blick nach vorn gerichtet wird und dass der Atomkonsens die Grundlage bilden soll für eine umweltverträgliche, effiziente Energieversorgung in Deutschland. Jedes Nachkarten oder Herumdeuteln an dem gefundenen Kompromiss, womöglich bis hin zu gerichtlichen Auseinandersetzungen über das Für und Wider, kann in diesem Zusammenhang zu Verzögerungen führen, mit der der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Stromwirtschaft nicht gedient wäre.

Wichtiger als die absolute Zahl der jetzt vereinbarten Reststrommenge von gut 2.600 Terrawattstunden erscheint nach Auffassung der schleswig-holsteinischen Landesregierung der Umstand, dass es –wie dargestellt- nach jahrelangem Ringen überhaupt gelungen ist, den Weg frei zu machen für eine Energieversorgung, die zumindest mittel- bis langfristig ohne Atomstrom auskommt. Die Tendenz geht ohnehin bereits seit langem in diese Richtung: Seit 11 Jahren ist in Deutschland kein Kernkraftwerk mehr in Betrieb genommen oder neu beantragt worden.

19 laufende Atomkraftwerke bedeuten in der Tat täglich das Risiko eines schweren Störfalles und ebenfalls täglich den Anfall zusätzlicher radioaktiver Abfälle und Reststoffe, die entsorgt werden müssen, ohne dass es hierfür eine Lösung gibt. Vor diesem Hintergrund erscheint ein langfristiges Festhalten an dieser Form der Energieerzeugung schwer zu begründen. Wenn Regierung und Stromwirtschaft nun einen Weg vereinbart haben, aus dem Atomdilemma auszusteigen, so wäre es zumindest ein Zeichen von Realismus, wenn alle gesellschaftlich relevanten Kräfte, einschließlich der gegenwärtigen Opposition im deutschen Bundestag sowie im schleswig-holsteinischen Landtag, diesen Weg jetzt mitgehen.

Positiv an der Konsensvereinbarung ist auch, dass beide Seiten sich einig darüber sind, dass das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich nicht in Betrieb gehen wird und dass

die Energiewirtschaft in dieser Richtung auch keine Anstrengungen mehr unternimmt und auf Schadensersatzforderungen verzichtet. Hintergrund ist nämlich, dass für diese Anlage, die fertiggestellt ist, jedoch auf erdbebengefährdetem Gebiet liegt, noch unter einer von Dr. Helmut Kohl geführten rheinland-pfälzischen Landesregierung seinerzeit eine mit Planungsfehlern behaftete und damit rechtswidrige 1. Teilerrichtungsgenehmigung erteilt worden ist. Dass diese Genehmigung gerichtlich aufgehoben worden ist und dass von ihr somit kein Gebrauch gemacht werden darf, hatte die Betreiberseite dem Land Rheinland-Pfalz angelastet, eine neue 1. Teilerrichtungsgenehmigung beantragt und gegen das Land Regressforderungen für den Fall erhoben, dass das Kernkraftwerk nicht in Betrieb gehen würde. Schadensersatz in ruinöser Höhe bleibt dem Land Rheinland-Pfalz durch den Atomkonsens nunmehr erspart, der Bevölkerung bleiben darüber hinaus zusätzliche Risiken durch den Betrieb eines erdbebengefährdeten Atomreaktors erspart.

Zu (2)

In ihrer Vereinbarung stimmen Bundesregierung und Energieversorgungsunternehmen ausdrücklich darin überein, dass die deutschen Kernkraftwerke im internationalen Vergleich einen hohen Sicherheitsstandard haben. Hieran werden auch bis zum endgültigen Auslaufen aller Betriebsgenehmigungen keinerlei Abstriche gemacht. Von entscheidender Bedeutung ist aber, dass dieser Sicherheitsstandard auch kontinuierlich überprüft wird. Dies geschieht u.a. durch die laufenden Aufsichtsverfahren der Länderbehörden unter Einbeziehung qualifizierter Sachverständiger. Es kommt u.a. zu angekündigten und nicht angekündigten Aufsichtsbesuchen, die Betriebsergebnisse werden laufend ausgewertet, Vorkommnisse auch in ausländischen Kernkraftwerken werden auf ihre Relevanz für deutsche Anlagen untersucht, Zuverlässigkeit und Fachkunde des Personals werden geprüft und rund um die Uhr werden Emissionen und Immissionen über die Kernreaktor-Fern-Überwachung kontrolliert. In zumeist jährlichen Revisionen werden insbesondere Brennelementwechsel, die Instandhaltung der technischen Komponenten, Änderungen des Anlagenzustandes und der Strahlenschutz überwacht. Die Periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) ergänzt dieses Instrumentarium. Wesen der PSÜ ist eine alle zehn Jahre durchzuführende umfassende Sicherheitsüberprüfung auf der Grundlage des Ist-Zustandes

der jeweiligen Anlage und des fortschreitenden Standes von Wissenschaft und Technik. Neben der Analyse des Sicherheitsstatus wird hierbei die Anlagensicherung, also der Schutz vor Einwirkungen Dritter, überprüft und außerdem eine probabilistische Sicherheitsanalyse durchgeführt. Die Ausgewogenheit des Sicherheitskonzeptes des Kernkraftwerks wird hierbei mit probabilistischen Methoden untersucht. Gegebenenfalls können aus der PSÜ erforderliche Sicherheitsverbesserungen abgeleitet werden.

Eine Empfehlung, Periodische Sicherheitsüberprüfungen in den kerntechnischen Anlagen durchzuführen, wurde schon im Jahre 1989 von der Reaktor-Sicherheitskommission des Bundes ausgesprochen. Ergebnis des Atomkonsenses ist, dass beide Seiten jetzt übereingekommen sind, dass über eine Ergänzung des Atomgesetzes derartige Überprüfungen verbindlich gemacht werden.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung begrüßt, dass das Instrumentarium der atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder durch die Verbindlichmachung der PSÜ in einem wesentlichen Punkt erweitert worden ist. Damit wird der Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen kerntechnischer Anlagen bis zu deren endgültiger Abschaltung verbessert.

Zu (3)

Bei der Bewertung der Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen ist –ganz abgesehen von Sicherheitsfragen– zunächst einmal zu beachten, dass hierdurch die Menge des endzulagernden Materials gegenüber der Variante der direkten Endlagerung sogar noch erhöht wird. Dies ist sowohl für die zu konzipierende Größe eines nuklearen Endlagers als auch für die Anzahl dadurch notwendiger atomarer Transporte von Bedeutung. Nach Mitteilung des Bundesamtes für Strahlenschutz sind bereits heute aufgrund von Altverträgen etwa 100 Behälter mit hochaktiven Abfällen aus La Hague (Frankreich) und etwa 30 solcher Behälter aus Sellafield (Großbritannien) nach Deutschland zurückzuführen. Die Betreibergesellschaften haben sich zur Rücknahme dieser Behälter gegenüber den ausländischen Wiederaufarbeitungsunternehmen verpflichtet und die Bundesregierung hat bekräftigt, dass sie dies gewährleisten wird.

Schon damit die Mengen des endzulagernden Materials nicht ins Unermessliche wachsen, ist die Befristung der Wiederaufarbeitung bis zum 1.7.2005 ein Fortschritt.

Die Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen ist auch kein Schritt zur Plutonium-Entsorgung. Denn die mit dieser Technik produzierten Plutonium-Mischoxid- (MOX-) Brennelemente müssen ebenfalls wieder entsorgt werden. Außer dem hohen Anteil an technisch nicht rezyklierbaren Plutoniumisotopen enthalten sie dann aber weitere hochradioaktive und sehr langlebige Tochterprodukte, die wegen ihrer Gefährlichkeit der Biosphäre entzogen werden müssen.

Bei Wiederaufarbeitungsanlagen besteht das hohe Risiko einer missbräuchlichen Abzweigung von Kernbrennstoffen (Proliferationsrisiko). Durch internationale Kontrollen soll zwar gewährleistet werden, dass die Abzweigung einer „signifikanten Menge“ Plutoniums „rechtzeitig“ erkannt wird. Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass eine illegale Abzweigung erst nachträglich entdeckt und damit nicht verhindert werden kann.

Zusammenfassend lässt sich nach Ansicht der schleswig-holsteinischen Landesregierung feststellen, dass eine Technik, die die Entsorgung nicht voranbringt, die Menge des endzulagernden Materials und die Zahl nuklearer Transporte erhöht und darüber hinaus unter Sicherheitsaspekten bedenklich ist, keinerlei Zukunft mehr haben darf. Dass es Altverträge gibt, die nicht ohne weiteres gekündigt werden können, muss zur Kenntnis genommen werden. Dem trägt die Übergangsfrist bis Mitte 2005 Rechnung. Das Kernkraftwerk Krümmel hat demgegenüber schon im Jahre 1990 einen mit BNFL geschlossenen Vertrag zur Wiederaufarbeitung gekündigt. Entsprechende Altverträge Krümmels zur Wiederaufarbeitung laufen im Jahre 2004 aus.

Zu (4)

Aus der zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen getroffenen Konsensvereinbarung ergibt sich, dass die Erkundung des Salzstocks in Gorleben als Endlager für hochradioaktive Abfälle für mindestens drei, höchstens zehn Jahre unterbrochen wird, damit wesentliche offene Fragen geklärt und nach Alternativen gesucht werden kann. Der Bund bekennt sich zu seiner Verpflichtung, ein Endlager für radioaktive Stoffe einzurichten.

Begründet wird dieses „Gorleben-Moratorium“ mit der Tatsache, dass die Eignung des Salzstocks in Gorleben durch neue Erkenntnisse, Entwicklungen und Bewertungen –insbesondere auch im internationalen Rahmen- in Zweifel gezogen wird. Das Endlager, das für Gorleben geplant ist, ist auch heute, nach jahrzehntelanger Erkundungs- und Erforschungsarbeit, nicht mehr als ein virtuelles Projekt, eine Option, die zwar noch existent ist, über deren Realisierungsmöglichkeit aber aus heutiger Sicht noch weniger Optimistisches gesagt werden kann als noch vor Jahren. So gibt es in der Tat eine Reihe von Fragen, die im Hinblick auf das Endlager Gorleben Gegenstand der Untersuchungen sind:

- - Können aufgrund bisher vorliegender Erkenntnisse sichere Endlagerzeiträume von ca. 1 Million Jahren aufgrund der einzukalkulierenden Hebungsraten des Salzstockes Gorleben erwartet werden?
- - Kann erwartet werden, dass die Gasbildung im Salzgestein aufgrund von Korrosion und Zersetzung der Abfälle beherrscht werden wird?
- - Kann die bisherige Konzeption des dichten Einschlusses im Salz aufrecht erhalten werden, wenn die internationale Diskussion in letzter Zeit deutlich in Richtung auf Rückholbarkeit der Abfälle tendiert?
- - Wie werden die zu erwartenden Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission berücksichtigt werden können, die vermutlich auch Anforderungen für den Fall menschlichen Eindringens in das Endlager vorsehen werden?

- - Wie geeignet ist Salz im Vergleich mit anderen sogenannten „Wirtsgesteinen“ wie Ton oder Granit, dies besonders auch unter Berücksichtigung neuester internationaler Erkenntnisse?
- - Welche speziellen Anforderungen sind im Falle der Direkten Endlagerung zu stellen, damit eine kritische Ansammlung von Spaltstoffen verhindert werden kann?

Auf all diese Fragen und andere mehr wird es brauchbare Antworten geben müssen. Die aus Pressemeldungen bekannt gewordene Haltung der bayerischen Staatsregierung, gegen das Endlager Gorleben gebe es „keine begründeten Bedenken“, geht schon deshalb ins Leere, weil die genannten Fragestellungen weitgehend gar nicht durch eine weitere Erkundung von Gorleben beantwortet werden können. Das von der Bundesregierung demzufolge verfügte Moratorium von wenigstens drei Jahren ist insofern nur konsequent, damit die im Gesamtzusammenhang zu lösenden Probleme abgearbeitet werden können, ohne dass möglicherweise am Standort Gorleben Fehlinvestitionen getätigt werden.

Zur Umsetzung dieser Vereinbarung mit den Energieversorgungsunternehmen werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit inzwischen die konkreten Rahmenbedingungen für das Moratorium ausgearbeitet. Parallel hat das BfS beim Bergamt Celle Betriebspläne für den Salzstock Gorleben eingereicht, die das Moratorium berücksichtigen. Das BfS hat dabei betont, dass die geplante Unterbrechung der Erkundungsarbeiten in Gorleben keine Aufgabe des Standorts bedeutet und dass über die Zukunft Gorlebens als Endlager erst entschieden werden kann, wenn die Sicherheitsfragen geklärt sind und der Salzstock mit anderen Standorten verglichen worden ist.

Beim Schacht Konrad handelt es sich um ein ehemaliges Eisenerzbergwerk in Salzgitter, das bisher als Endlager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung geplant ist. Im Einklang mit der genannten Vereinbarung mit den Energieversorgungsunternehmen entspricht es dem Entsorgungskonzept des Bundes, für alle Arten radioaktiver Abfälle ein einziges Endlager vorzusehen. Um –ähnlich wie

bei Gorleben- etwaigen Fehlinvestitionen entgegenzuwirken, hat das BfS am 17. Juli 2000 den Antrag auf Sofortvollzug des beantragten Planfeststellungsbeschlusses für den Schacht Konrad zurückgenommen. Damit haben Klagen gegen einen zu erwartenden Planfeststellungsbeschluss (Genehmigungsbehörde ist hier das niedersächsische Umweltministerium) aufschiebende Wirkung. Bis zu einer gerichtlichen Entscheidung können demzufolge keine Umrüstmaßnahmen im Schacht Konrad vorgenommen werden.

Nach Auffassung der schleswig-holsteinischen Landesregierung ist das aufgrund der Konsensvereinbarung mit den Energieversorgungsunternehmen vom Bund verfügte Moratorium sachgerecht und notwendig. Der Bund hat mit Recht festgestellt, dass auch nach jahrzehntelangen Erkundungsarbeiten die Eignung des bisher ins Auge gefassten Salzstocks in Gorleben heute noch weniger feststeht als am Anfang der Untersuchungen. Wenn die –für die Schaffung eines Endlagers nach dem Atomgesetz zuständige- Bundesregierung der Auffassung ist, dass insoweit noch wesentliche Fragen geklärt werden müssen, die mit dem Salzstock Gorleben gar nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen und wenn es demzufolge offen ist, ob nach einer Beantwortung dieser Fragen tatsächlich Gorleben als Endlager in Frage kommt, dann kann es auch nach der Bewertung der schleswig-holsteinischen Landesregierung keinen Sinn ergeben, die Erkundungsarbeiten an dem dortigen Standort unvermindert und mit hohem finanziellem Aufwand fortzusetzen. Gerade wegen der bestehenden Zweifel an Gorleben fordert die schleswig-holsteinische Landesregierung seit dem Jahre 1988 eine Erkundung alternativer geologischer Formationen, z.B. Granit. Hier sind mehr als 10 Jahre verschwendet worden.

Zu (5)

Der Atomkonsens sieht vor, dass „an den Standorten der KKW oder in deren Nähe Zwischenlager“ für abgebrannte Brennelemente eingerichtet werden. Diese Vereinbarung trägt der Tatsache Rechnung, dass –wie unter (4) dargestellt- ein geeignetes Endlager bisher weder zur Verfügung steht noch konkret in Aussicht ist. Da dennoch der Bevölkerungsschutz nicht nur im Hinblick auf den laufenden Kraftwerksbetrieb,

sondern auch im Hinblick auf die im Nachbetriebszeitraum anfallenden radioaktiven Reststoffe und Abfälle zu gewährleisten ist, sind nukleare Zwischenlager im Prinzip bis auf weiteres unabdingbar. Auf einem anderen Blatt steht, ob wirklich an jedem einzelnen Kernkraftwerksstandort in Deutschland ein solches Zwischenlager eingerichtet werden muss. Der Atomkonsens weist durch die Formulierung „oder in deren Nähe“ schon darauf hin, dass dies nicht zwingend der Fall sein muss.

Der Landesregierung ist bekannt, dass die Betreibergesellschaften der drei in Schleswig-Holstein gelegenen Kernkraftwerke Ende 1999 unabhängig voneinander Anträge gestellt haben, an den jeweiligen Anlagenstandorten Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigungsanträge sind korrekterweise für den atomrechtlichen Bereich beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) in Salzgitter eingereicht worden. Nicht die Landesregierung sondern diese Behörde wird in eigener Zuständigkeit über die atomrechtlichen Genehmigungsanträge entscheiden.. Im Rahmen der eingeleiteten Verfahren hat das BfS auch das Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein (MFE) eingebunden.

Über die beantragten Zwischenlager hinaus haben die HEW am 15.8.2000, abweichend von früheren Ankündigungen, für den Standort Krümmel (KKK) und für den Standort Brunsbüttel (KKB) beim BfS Anträge auf Genehmigung von sog. Interimslagern gestellt. Danach soll nach § 6 des Atomgesetzes (AtG) die die „vorübergehende Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung“ in Transportbehältern (KKK:12, KKB: 18) auf dem Anlagengelände genehmigt werden. Für die einzelnen Behälter sind Umhausungen aus Stahlbeton-Fertigteilen vorgesehen. Es ist beantragt, die Genehmigungen bis zur Einlagerung der Behälter in die Standort-Zwischenlager zu befristen. Für den Standort Brokdorf (KBR) bestehen, soweit vom Betreiber zu erfahren war, z.Zt. keine entsprechenden Planungen.

Nach § 68 der Landesbauordnung (LBO) schließen Genehmigungen für Kernkraftwerke nach § 7 AtG, die vom Land zu erteilen sind, die Baugenehmigung mit ein. Dies ist bei den vom BfS zu erteilenden Aufbewahrungsgenehmigungen nach § 6 AtG nicht der Fall. Demgemäß sind für die Errichtung der Zwischenlager an den Standorten Krümmel und Brunsbüttel bei den unteren Bauaufsichtsbehörden – Stadt

Geesthacht bzw. Stadt Brunsbüttel - Bauanträge gestellt worden. Für das Zwischenlager KBR und für die Interimslager liegen noch keine entsprechenden Bauanträge vor.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat und wird im Rahmen der Beteiligung gegenüber dem BfS wie auch gegenüber dem Bundesumweltminister und in Gesprächen mit Betreibergesellschaften ihren Standpunkt bekräftigen, dass nicht an jedem Standort eines schleswig-holsteinischen Kernkraftwerks notwendigerweise ein nukleares Zwischenlager errichtet werden muss. Der größtmögliche Bevölkerungsschutz, der nach Recht und Gesetz stets zu gewährleisten ist, gebietet es, alle Anstrengungen zu unternehmen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein geeignetes atomares Endlager zu schaffen. Zu viele oder zu große Zwischenlager könnten den Blick auf diese Notwendigkeit dadurch verstellen, dass wegen der überhöhten Kapazitäten die Schaffung eines Endlagers noch über viele Jahrzehnte aufgeschoben werden könnte; dies muss nach Auffassung der schleswig-holsteinischen Landesregierung unbedingt vermieden werden. Festzuhalten bleibt aber noch einmal, dass die atomrechtliche Zuständigkeit für die beantragten Genehmigungen nuklearer Zwischenlager nicht bei den jeweiligen Ländern liegt sondern beim Bund.

Nach dem heutigen Diskussionsstand ist zu erwarten, dass das BfS den Zeitraum für die Einlagerung der Behälter auf maximal 40 Jahre begrenzen wird. Da die maximale Zulassungsdauer vermutlich mit dem Zeitpunkt des Einlagerungsbeginns der einzelnen Behälter verknüpft werden wird, kann hieraus also kein Zeitraum abgeleitet werden, für den die jeweiligen Zwischenlager insgesamt eingerichtet werden könnten. Näheres wird sich jedoch aus dem behördlichen Verfahren und der abschließenden Entscheidung des BfS ergeben.

Konsequenz aus der Einrichtung standortnaher Zwischenlager ist, dass auf der einen Seite für die betroffene Bevölkerung in der Nähe der Kernkraftwerke das Gefahrenpotenzial aufgrund des erhöhten Aktivitätsinventars zweifellos erhöht wird. Andererseits lässt sich nicht von der Hand weisen, dass eine beträchtliche Zahl von Transporten, die in der Vergangenheit zur Wiederaufarbeitung ins Ausland oder zur zentralen Zwischenlagerung nach Gorleben bzw. Ahaus geschickt worden sind, in Zukunft unterbleiben kann. Je weniger Atomtransporte notwendig sind, desto besser ist ins-

gesamt der Bevölkerungsschutz gewährleistet. Denn selbstverständlich ist für die atomrechtlich zuständigen Behörden auch die Sicherheit der Menschen zu gewährleisten, die entlang der Transportstrecken leben, wie auch die Sicherheit des Begleit- und Schutzpersonals.

Genehmigungsbehörde für Transporte von Kernbrennstoffen ist nach dem Atomgesetz das BfS. Die Bundesländer, durch die Transporte führen, sind jeweils für deren Beaufsichtigung zuständig. Brennelement-Transporte begegnen regelmäßig einer hohen öffentlichen Aufmerksamkeit. Zugleich bedürfen sie einer langfristigen Vorbereitung mit einer Vielzahl von behördeninternen und externen Beteiligten, wobei der Personenkreis derer, die über entsprechende Datenkenntnisse verfügen müssen, nur schwer einzugrenzen ist. Beteiligte Institutionen oder Personen sind zum Teil gar nicht in Schleswig-Holstein ansässig, oder es handelt sich um Personen außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nicht den strengen Verschwiegenheitspflichten unterzogen werden können, denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes unterliegen. Eine absolute Sicherstellung der Geheimhaltung durch die schleswig-holsteinische Landesregierung ist daher nicht möglich. Ungeachtet dessen hält die schleswig-holsteinische Landesregierung daran fest, dass Termine zum Transport von abgebrannten Brennelementen aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht vor einem Transport bekannt gegeben werden. Dies ist das Ergebnis einer Güterabwägung zwischen dem Informationsrecht der Bevölkerung und der Notwendigkeit, die Sicherheit der Transporte wegen ihres exorbitant hohen Gefährdungspotentials zu gewährleisten.

Die Errichtung von Zwischenlagern an den Standorten der Kernkraftwerke oder in deren Nähe aufgrund der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen wird spätestens von dem 1.7.2005 ab dazu führen, dass der polizeiliche Aufwand für den Schutz der Transporte von abgebrannten Brennelementen außerhalb des jeweiligen Kraftwerksgeländes, insbesondere die Bindung einer großen Zahl von polizeilichen Einsatzkräften, zum Teil ganz entfallen oder zumindest deutlich geringer werden wird. Dies ist nicht nur wegen der derzeit hohen Belastung der öffentlichen Haushalte, sondern gleichermaßen für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und in diesem Rahmen für die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben der Polizei wichtig und von großer Bedeutung.

Die Landesregierung bleibt bei ihrer Auffassung, dass nicht an jedem schleswig-holsteinischen Kernkraftwerksstandort ein Zwischenlager errichtet bzw. betrieben werden muss. Diese Position wird die Landesregierung auch in dem zweiten -für den 7. November 2000 einberufenen- Norddeutschen Energiegespräch vertreten, an dem die Regierungschefs Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie Schleswig-Holsteins und die Vorstandsvorsitzenden der norddeutschen Energiekonzerne HEW und PreussenElektra (= e.on) teilnehmen werden. Der Atomkonsens sieht auch keineswegs zwingend vor, dass jede Betreibergesellschaft für ihr Anlagengelände einen entsprechenden Antrag stellen muss. Nach Auffassung der schleswig-holsteinischen Landesregierung kann es im Einzelfall durchaus geboten sein, aufgrund besonderer Umstände des jeweiligen Einzelfalls Alternativen zu prüfen. Der Standort Krümmel in der Elbmarsch ist nicht zuletzt aufgrund der dort aufgetretenen und noch immer nicht geklärten gehäuft aufgetretenen Leukämiefälle brisant. Weiten Teilen der dortigen Bevölkerung wird ein Zwischenlager in Krümmel –und damit eine Erhöhung des dortigen Risikopotenzials- nicht mit dem Argument zu vermitteln sein, ein Zusammenhang zwischen dem Betrieb des Kernkraftwerks Krümmel und den Leukämiefällen sei bisher atomrechtlich relevant nicht nachgewiesen worden.. Eine verantwortungsbewusste Politik muss hierauf Rücksicht nehmen, und zwar unabhängig davon, ob es hierfür eine rationale Rechtfertigung gibt oder nicht. Die unterschiedslose Position, für Krümmel genau wie für alle anderen Kernkraftwerksstandorte ein Zwischenlager zu fordern, lässt viele Menschen mit ihrer Angst allein. Eine solche Sichtweise hält die schleswig-holsteinische Landesregierung aber nicht für verantwortbar. Darüber hinaus verfügen die schleswig-holsteinischen Atomkraftwerke über Verträge zur Zwischenlagerung in Ahaus und Gorleben, die auch in Anspruch genommen werden sollten. Im übrigen sind die von den Betreibern der Kernkraftwerke beantragten Zwischenlager überdimensioniert. So wären etwa die Kapazitäten des für Brunsbüttel beantragten Zwischenlagers selbst bei einem Betrieb des Kernkraftwerkes von noch mehr als 40 Jahren nicht erschöpft. Angesichts der verbleibenden Restlaufzeiten stellt sich auch aus diesem Grunde die Frage

der Dimensionierung. Die Landesregierung wird sich im Rahmen der Beteiligung durch das BfS dafür einsetzen, dass sich die Größe der Zwischenlager an den Restlaufzeiten orientiert.

Zu (6)

Der politische Vorteil der Konsensvereinbarung gegenüber einer reinen gesetzlichen Regelung der Thematik besteht in der politischen Bindungswirkung, die von dem Papier ausgeht. Unabhängig vom Rechtscharakter des Konsenspapiers, über den zu streiten müßig ist, wird es für keine der beiden beteiligten Seiten möglich sein, sich ohne massiven Gesichtsverlust von den vereinbarten Inhalten wieder abzuwenden. Für eine breite Mehrheit in der Bevölkerung gehen von dem Papier Erwartungen aus, die nun erfüllt werden müssen.

Dass die Inhalte zusätzlich in ein Gesetz gegossen werden, ist für einen demokratischen Rechtsstaat indes unerlässlich. Erst ein Gesetz kann Verbindlichkeit schaffen, die für den langen Prozess der Umsteuerung auf dem Energiesektor einfach notwendig ist. Wenn die Energieversorgungsunternehmen hier erstmals bescheinigen, dass sie die Absicht der Bundesregierung zur Kenntnis nehmen, den Förderzweck des Atomgesetzes zu streichen und den Neubau bzw. die Inbetriebsetzung neuer Reaktoren zu verbieten, so zeugt dies von Realismus und Pragmatismus. Es kann in der Energiepolitik nicht endlos weitergehen mit Glaubenskämpfen und dem Gegenüberstellen unterschiedlicher Ideologien. Weite Teile der Öffentlichkeit sind es auch leid, immer wieder mit dem Thema „Atomkraft – ja oder nein?“ konfrontiert werden. Wenn es – wie oben dargestellt – der Überzeugung von 76 % der Bevölkerung entspricht, aus der Kernenergie auszusteigen, dann erscheinen auch die vereinzelt immer noch hörbaren Stimmen aus Teilen von Politik und Wirtschaft, es könne auch irgendwann einmal einen Wiedereinstieg in die Atomkraft geben, als leere Drohung, bei der auch fraglich ist, wer eigentlich der Adressat einer solchen Drohung sein könnte. Es ist zu hoffen, dass das Gesetzgebungsverfahren nun möglichst zügig abgeschlossen wird. Ein entsprechender Entwurf zu einer Änderung des Atomgesetzes ist von der Bundesregierung im September 2000 in die Abstimmung der Bundesresorts gegeben worden.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hatte 1998 zusammen mit der Freien und Hansestadt Hamburg eine Verfassungsklage gegen die Atomgesetznovelle der früheren Bundesregierung vom 6. April 1998 eingereicht. Nach Auffassung der Lan-

desregierung ist diese Klage erst erledigt, wenn die jetzt aufgrund des Atomkonsenses vorgesehene Änderung des Atomgesetzes durchgeführt worden ist.

Zu (7)

Es ist besonders hervorzuheben, dass die an dem Konsenspapier beteiligten Partner ausdrücklich die gemeinsame Verantwortung von Politik und Wirtschaft für die Erhaltung qualifizierter Arbeitsplätze – auch nach einem Atomausstieg – betont und in dem Papier verankert haben. Unter Abschnitt C.4 wird die Thematik in diesem Bericht ausführlich behandelt.

Zu (8)

Es ist schon immer paradox und der Öffentlichkeit kaum zu vermitteln gewesen, dass die Betreiber kerntechnischer Anlagen in Deutschland für etwaige Schadensfälle zwar im Prinzip in unbegrenzter Höhe haften mussten, jedoch lediglich einen Betrag von 500 Millionen DM hierfür als Deckungsvorsorge nachzuweisen hatten, ergänzt durch weitere 500 Millionen DM aus Steuermitteln des Staates. Es ist jetzt im Einvernehmen mit der Energiewirtschaft festgelegt worden, dass durch die Unternehmen der nachzuweisende Vorsorgebetrag für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen auf 5 Milliarden DM erhöht wird. Dies wird zwar nach Auffassung mancher Kritiker möglicherweise noch immer nicht ausreichend sein, nach einem kerntechnischen Unfall alle Ersatzansprüche zu befriedigen, stellt aber eine erhebliche Verbesserung dar – ein weiterer großer Gewinn, der durch den Atomkonsens erreicht wurde.

C.1

Atomausstieg nur in Deutschland?

Kritiker des Atomkonsenses bemängeln, es sei nicht sinnvoll, lediglich in Deutschland aus der Kernenergie auszusteigen, während rings um unser Land die Atomkraftwerke weiterbetrieben würden. Es ist jedoch deutlich festzustellen, dass sich als Konsequenz des für Deutschland vereinbarten Atomausstieges auch im Ausland die Stimmen für einen Rückzug mehren. Hierzu einige Beispiele, die alle aus den letzten drei Monaten stammen:

Beispiel Frankreich: Die französische Atomaufsichtsbehörde forderte die Betreiberfirma Cogema im Juli auf, die Plutonium-Fabrik in Cadarache zu schließen, da für das dortige Gebiet eine zunehmende Erdbebengefahr festgestellt worden sei. Das letzte Erdbeben hat sich dort im Jahre 1913 ereignet, seit 1993 wurde eine deutliche Zunahme der seismischen Aktivität festgestellt. Zeitgleich wurde in Paris eine repräsentative Umfrage vorgelegt, nach der 47% der Franzosen inzwischen einen Atomausstieg wünschen, „da Europa seine Energiepolitik aufeinander abstimmen muss“.

Beispiel Japan: Nach Presseberichten scheint im Fernen Osten auf dem Kernenergiesektor „das Chaos ausgebrochen zu sein“. Einerseits mussten dort vier Kernkraftwerke aufgrund von festgestellten Erdbebenrisiken abgeschaltet werden. Diese Anlagen sollen durch ein konventionelles Wärmekraftwerk ersetzt werden. Andererseits ist der Bau zweier neuer Reaktoren genehmigt und die Wiederinbetriebnahme des Schnellen Brütters in Monju von einer Kommission empfohlen worden. Dieselbe Kommission legt aber nahe, den Anteil des Atomstromanteils in Japan drastisch zurückzufahren. Wie die „Badische Zeitung“ am 27. Juli 2000 meldet, wird in Japan „die Kernenergie unter dem Eindruck der jüngsten Erdbebenwelle und dem Einfluss der deutschen Entscheidung ernsthaft in Frage gestellt“. Als Begründung für die gegenwärtig in Japan weit verbreitete

Meinung, Japan dürfe nicht vorrangig auf Atomkraft bauen, sondern müsse die Entwicklung neuer Energieressourcen in den Vordergrund stellen, wird auch der schwere nukleare Störfall genannt, der sich im September 1999 in Tokai Mura ereignete, der schwerste überhaupt, der bisher in einer kerntechnischen Anlage Japans zu verzeichnen war, mit bisher zwei Todesfällen und mindestens 150 radioaktiv verstrahlten Menschen.

Beispiel Türkei: Das Kabinett in Ankara hat im Juli beschlossen, auf den Bau des ersten Atomkraftwerks in der Türkei in Akkuyu zu verzichten. Begründet wurde dies einerseits mit der Erdbebengefahr, die ohnehin fast in der gesamten Türkei besteht und in Akkuyu wegen einer „aktiven Bruchzone“ in unmittelbarer Nähe besonders gravierend sei. Weiterhin wurden die für die Türkei untragbar hohen Baukosten von umgerechnet sechs bis acht Milliarden Mark ins Feld geführt. Ministerpräsident Bülent Ecevit führte aber außerdem auch grundsätzliche Bedenken gegen die Atomenergienutzung an. Wörtlich sagte er: „Die Welt zieht sich aus dieser Technologie zurück. Deutschland hat beschlossen, die Atomkraftwerke in Zukunft abzuschalten.“ Mehr als 70.000 Menschen hatten zuvor Unterschriftenlisten gegen das Projekt unterzeichnet und an die Regierung geschickt, was für ein Land wie die Türkei durchaus ungewöhnlich ist.

Beispiel Großbritannien: In Folge des weltweit beachteten Skandals um die Fälschung von Prüfzertifikaten in der Wiederaufarbeitungsanlage Sellafield fuhr der staatliche Konzern BNFL in dem am 31. März 2000 abgelaufenen letzten Geschäftsjahr nach Presseberichten Milliardenverluste ein. Die Perspektive für das Unternehmen, dem vor allem eine fehlende Sicherheitskultur vorgeworfen wird, sieht schlecht aus, weil Japan seit einiger Zeit eine eigene Wiederaufarbeitungsanlage errichtet und Deutschland aufgrund des Atomkonsenses ab dem Jahr 2005 keine Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente mehr zulassen wird. Aus diesem Grunde orientiert sich BNFL bereits um und plant, sich in Zukunft auf den Abbau von ausgedienten Kernreaktoren und auf die Konditionierung ausgebrannter Kernbrennstäbe für Zwecke der direkten Endlagerung zu konzentrieren. Insoweit reflektiert man besonders auf Deutschland als Geschäftspartner.

Interessant an diesen ausländischen Entwicklungen, für die hier nur einige genannt worden sind, ist, dass das Vorgehen in Deutschland vielfach zum Vorbild genommen wird, ohne dass der Zeitraum bis zum endgültigen deutschen Ausstieg kritisiert wird. Die vereinbarte Restlaufzeit ist innerhalb der deutschen Öffentlichkeit der zentrale Angriffspunkt der Kritiker, die von dem Atomkonsens enttäuscht sind. Im Ausland scheint es für die Einschätzung des deutschen Beispiels ganz offenbar weniger von Bedeutung zu sein, wie viele Reaktorbetriebsjahre exakt noch verbleiben werden. Vielmehr beeindruckt die Tatsache an sich, dass es zu einer Einigung zwischen Regierung und Betreibern gekommen ist, die auch von einer breiten Mehrheit in der Bevölkerung getragen wird.

Allerdings gibt es auch –vornehmlich im Osten Europas- teilweise Tendenzen, an der Kernenergie festzuhalten.

So sieht gegenwärtig die **Ukraine** noch keinen wirtschaftlich gangbaren Weg, sich von seinem vergleichsweise hohen Atomstromanteil (mehr als 42%) zu befreien. Zwar wird in Tschernobyl bald kein Atomreaktor mehr betrieben. Als Ersatz hierfür sehen die verantwortlichen ukrainischen Politiker derzeit aber in erster Linie russische Reaktoren anderer Bauart, die nach dortigem Willen in Betrieb gehen sollen, obwohl die ukrainische Regierung schätzt, dass sich die Kosten für die Bewältigung der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl bis zum Jahr 2006 auf ungefähr 130 Milliarden US-Dollar belaufen werden. Selbst Bundeskanzler Schröder ist es in persönlichen Gesprächen mit der Regierung bisher nicht gelungen, ein Umdenken z.B. hin zu modernen Gas-und-Dampf-Kraftwerken zu erreichen.

Tschechien beharrt darauf, das inzwischen fertiggestellte Kernkraftwerk Temelin in Betrieb zu nehmen, einen Reaktor ursprünglich russischer Bauart, der mit amerikanisch-britischer Hilfe teilweise nachgerüstet worden ist und eine Errichtungszeit von 15 Jahren hinter sich hat. Widerstände innerhalb der tschechischen Bevölkerung und auch ausländische Proteste –Österreich hat wegen Temelin sogar den tschechischen EU-Beitritt in Frage gestellt- blieben bisher weitgehend ohne Wirkung.

Litauen, ein weiterer EU-Beitrittskandidat will zwar in absehbarer Zeit auf Strom aus seinem Kernkraftwerk Ignalina verzichten. Den Litauern liegt jedoch ein Angebot Russlands vor, den Reaktor zu leasen.

Russland hält weltweit noch am massivsten an der Kernenergie fest. Atomminister Adamow gab bekannt, das Land wolle in den kommenden 30 Jahren die Zahl seiner Atomkraftwerke verdoppeln und dafür eigens einen vollkommen neuen Reaktortyp entwickeln. Über die Hälfte der 29 in Betrieb befindlichen Reaktoren stammt vom Typ Tschernobyl (RBMK-Reaktoren). Auch die übrigen Atomanlagen sind weitgehend veraltet und stehen innerhalb der nächsten zehn Jahre vor dem Ende ihrer geplanten Lebensdauer. Da Atomstrom nur den relativ geringen Anteil von 13% an der russischen Stromproduktion hat, wäre ein Umstieg auf andere Energieträger –völlig anders als z.B. in der Ukraine- kein Unterfangen, das die Energieversorgung in Frage stellen würde. Dennoch sollen auch die Altanlagen mit westlicher Hilfe nachgerüstet werden, was aus technischen Gründen entweder effektiv gar nicht möglich ist oder nicht im Verhältnis zum Aufwand steht.

Dieser internationale Überblick zeigt, wohin die Tendenz geht. Selbst in den USA ist die Anzahl der Kernkraftwerke in den 90-er Jahren von 112 Reaktoren in 1990 auf 104 Anlagen in 1999 zurückgegangen. In Bau befindlich ist in den USA z.Zt. keine Anlage. Allerdings gibt es in den USA eine massive Konzentrationsbewegung hin zu wenigen Gesellschaften, die Atomkraftwerke betreiben und es gibt Bestrebungen, die in den USA auf 40 Jahre befristeten Betriebsgenehmigungen zu verlängern.

Der in Deutschland erreichte Atomkonsens und die Inhalte der entsprechenden Vereinbarung zwischen Regierung und Stromwirtschaft markieren keinesfalls einen deutschen „Sonderweg“. Das vielfach vorgebrachte Argument, ein deutscher Allein-Ausstieg nütze gar nichts, ist im Grunde gegenstandslos, zutreffend war das Argument ohnehin nie. Denn einerseits macht es für die betroffene Bevölkerung natürlich

schon einen gewaltigen Unterschied, ob es zu einem Reaktorunfall im eigenen Land oder im Ausland kommt. Dies gilt zumal für ein Land mit so hoher Bevölkerungsdichte wie Deutschland. Die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger vor den Folgen einer Reaktorkatastrophe wird hierzulande mittel- bis langfristig durch den Atomkonsens selbstverständlich erhöht, und zwar auch dann, wenn viele ausländische Atomkraftwerke weiterbetrieben werden sollten. Wie die Beispiele jedoch zeigen, gibt es bereits interessante Entwicklungen im Ausland, die Hoffnung machen, dass Deutschland in Sachen Atomausstieg keinen Einzelfall darstellen wird. Der Überblick veranschaulicht auch, dass es eigentlich nur im Osten Europas (daneben in China) nennenswerte Bestrebungen gibt, an der Kernenergie festzuhalten- ein Umstand, der den hierzulande verbliebenen Atomkraftbefürwortern zu denken geben sollte.

Damit Deutschland insoweit seine Vorreiterrolle behält, wird es darauf ankommen, den Atomkonsens jetzt mit Leben zu erfüllen. Das heißt, dass im Sinne der Vereinbarung umweltverträgliche, wettbewerbsfähige Alternativen der Stromerzeugung vorgestellt und in den Markt geführt werden. Gerade Schleswig-Holstein bietet hier gute Voraussetzungen, wie in Teil C.3 dargestellt ist.

C.2

Klimaschutz- lebenswichtig für nachkommende Generationen

Mit Blick auf die Klimaveränderungen bietet eine Option, die auf eine fortschreitende bzw. vollständige Erschließung und Verwendung der heute bereits bekannten weltweiten Energievorräte, also auf einen Energiemix mit Nutzung der Atomenergie und der fossilen Energieträger setzt, keine langfristig tragfähige Lösung.

Zahlreiche wissenschaftliche Studien kommen zu den Ergebnissen, dass das atomare Groß-Kraftwerkssystem ein Hemmnis für innovative Klimaschutzmaßnahmen darstellt, weil sich die CO₂-Reduktionspotentiale, die nur örtlich oder regional erschlossen werden können (kommunale und industrielle Nah-, Fern- sowie Abwärme, regenerative Energien und insbesondere Energiesparen), nicht hinreichend mobilisieren lassen. Neuen effizienten Energietechnologien wird der Marktzutritt verwehrt, selbst wenn sie kostengünstiger sind als die Vollkosten eines neu zu errichtenden Atomkraftwerks, denn sie müssen gegen die scheinbar niedrigen Betriebskosten bestehender, zum Teil steuerlich abgeschriebenener Atomkraftwerke konkurrieren.

Die Klimaschutzziele zu verwirklichen und den Atomausstieg voranzutreiben bedeutet also vor allem, die Energiebedarfsdeckung als System der effizienten Strom- und Wärmebedarfsdeckung zu begreifen. Dies wird angesichts der eindeutigen Resultate umfassender Daten- und Prozessanalysen mit dem anerkannten und in der Energiewirtschaft verbreiteten Computermodell GEMIS (Gesamt-Emissions-Modell integrierter Systeme) kaum noch ernsthaft bestritten. Das Modell GMEIS ermöglicht es, nicht nur detaillierte Umwelt- und Kostenanalysen zu erstellen, sondern diese Ergebnisse auch zu bewerten. Durch die Einbeziehung externer Umweltkosten oder die Bündelung von klimarelevanten Schadstoffen zu sog. CO₂-Äquivalenten ist die Möglichkeit eröffnet, nicht nur die üblichen betriebswirtschaftlichen Kosten und Effekte zu analysieren, sondern auch die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten zu kennzeichnen. Danach hat eine Versorgungsstruktur, die die Nachfrage nach Wärme und Strom durch eine Kombination von Atomkraftwerken und Heizungsanlagen auf Öl- oder Gasbasis deckt, eine deutlich negativere Umwelt- und CO₂-Bilanz als eine, die dies

durch Systeme mit Kraft-Wärme-Kopplung auf der Basis von Erdgas und Biogas bewerkstelligt (ohne die Erschließung weitergehender Einsparpotentiale zu berücksichtigen). Vergleiche von Systemen mit Kraft-Wärme-Kopplung haben beispielsweise ergeben, dass Erdgas- und Biogas-Blockheizkraftwerke weniger CO₂ emittieren als die Kombination von Kernkraftwerken und Ölheizungen. Die Kombination der Kernkraftwerke mit Ölheizungen beruht darauf, dass Atomreaktoren als reine Kondensationskraftwerke keine Kraft-Wärme-Kopplungs-Wärme bereitstellen. Daher musste die fehlende Wärmemenge in dem Vergleich aus einem zusätzlichen Heizsystem bereitgestellt werden. Auch die Kostenbilanz zeigt deutlich, dass Kraft-Wärme-Kopplungs-Systeme wirtschaftlich günstige Alternativen zum Referenzszenario Kernkraftwerk + Ölheizung darstellen, übrigens auch dann, wenn man für die Wärmebereitstellung die Ölheizung durch eine Gasheizung ersetzt. In diesem Zusammenhang wird auf die ausführlichen Darstellungen in der Broschüre des Ministeriums für Finanzen und Energie zum Klimaschutz in der Broschüre „Gefahren der Atomkraft“ verwiesen.

Was die CO₂-Problematik der mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerke angeht, so ist diese nicht zu leugnen. Sie wird aber kompensiert durch die spektakuläre Entwicklung der Energieeffizienz, insbesondere beim Einsatz von Blockheizkraftwerken aber auch durch neue Kohlekraftwerke mit effizienterer Technik. Schließlich sind auch mit Blick auf die Versorgungssicherheit alle die Maßnahmen zu berücksichtigen, die die Energieeinsparungen und die Nutzung erneuerbarer Energieträger intensivieren werden.

Die Problematik des Klimaschutzes und etwaige Auswirkungen des Ausstiegs aus der Atomenergie hierauf sind im Übrigen in der Broschüre „Gefahren der Atomkraft“ des Ministeriums für Finanzen und Energie unter Abschnitt E 1 umfassend dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diese Ausführungen verwiesen.

C.3

Alternativen zur Kernenergie- Energiepolitik für Deutschland und für Schleswig-Holstein

Seit über 12 Jahren bemüht sich die schleswig-holsteinische Landesregierung um eine neue, umweltverträgliche Energiepolitik. Damit soll der Klimagefährdung entgegengewirkt und der Ausstieg aus der für uns alle gefährlichen Kernenergie erreicht werden.

Mit der Zielrichtung auf das Jahr 2010 hat die schleswig-holsteinische Landesregierung Anfang 1992 auch auf Basis der Ergebnisse einer Landtags-Enquete-Kommission das „Energiekonzept Schleswig-Holstein“ beschlossen. Es beinhaltet den Handlungsrahmen für die Entwicklung eines neuen umwelt- und ressourcenschonenden Energiesystems und ein Angebot an alle, die verantwortungsvoll ihren Beitrag zur Vermeidung der Klimakatastrophe leisten wollen.

Ziel des Energiekonzepts ist, die CO₂-Emissionen in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2010 erheblich zu vermindern unter Verzicht auf die Nutzung der Kernenergie.

Neben dem Ausbau der Fernwärme auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung liegen die Schwerpunkte der Energiepolitik auf der Energie-Einsparung im Gebäudebestand sowie bei der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere von Wind und Biomasse.

Im Energiekonzept Schleswig-Holstein werden Angaben zur Entwicklung des Energieverbrauchs, der Versorgungsstruktur und flankierende Maßnahmen gemacht. Die Stromversorgung ist ein wichtiger Bereich der Versorgungsstruktur in Schleswig-Holstein. Das Energiekonzept Schleswig-Holstein geht davon aus, dass im Jahr 2010 die Stromnachfrage in Schleswig-Holstein vollständig aus nichtnuklearen Kraftwerken gedeckt werden könnte.

Der Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung an der Stromerzeugung soll bis zum Jahr 2010 auf etwa 30 % des Strombedarfs gesteigert werden. Knapp 25 % des Strom-

verbrauchs im Jahr 2010 soll durch Windkraftwerke (ohne Offshore-Anlagen) gedeckt werden.

Große wirtschaftliche Potenziale stehen auch in Form von Biogas, Reststroh und nachwachsende Rohstoffe zur Verfügung. Die Biomassenutzung soll daher ebenfalls zunehmend zum Einsatz kommen und im Jahre 2010 einen Anteil von etwa 12 % an der Stromerzeugung haben.

Insgesamt sind derzeit in Schleswig-Holstein 740 MW Kraft-Wärme-Kopplungsleistung installiert, mit der im Jahr 1998 rund 2.968 GWh Strom erzeugt wurden. Bezogen auf den Stromverbrauch in Schleswig-Holstein im Jahr 1998 entsprach der in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzeugte Strom über 20 % dieser Verbrauchsmenge.

Der (weiterhin ausbaufähige) Anteil von Kraft-Wärme-Kopplungs-Strom beträgt in Dänemark und den Niederlanden 40 %, in Finnland 30 % und in Österreich 20 % - in Deutschland sind es gut 10 %. In Schleswig-Holstein ist es immerhin gelungen, neben der Steigerung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Anteils am Stromverbrauch auf ca. 20 % auch den Windenergieanteil am Stromverbrauch auf inzwischen über 15 % zu steigern. Dass bei solcher „systemorientierten“ Betrachtung eine Effizienzstrategie ohne Einsatz von Atomenergie sogar zu etwas geringeren CO₂-Emissionen führt wie in Deutschland mit seinem rund 33 %-igen Atomenergieanteil, hat Dänemark bereits vor 10 Jahren bewiesen. Dort lagen insbesondere aufgrund der hohen Effizienz im Wärmebereich (hoher KWK-Anteil und bessere Wärmedämmung) bereits damals die spezifischen CO₂-Emissionen pro Kopf unter dem deutschen Niveau.

Das Anfang 2000 vom Bundestag beschlossene Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz kann allerdings den erforderlichen stetigen weiteren Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung nicht sicherstellen, sondern lediglich den Betrieb der bestehenden Anlagen ermöglichen. Um entsprechend dem Klimaschutzziel auch der Bundesregierung den gesicherten und preisgünstigen Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung zu erreichen, hat Schleswig-Holstein gemeinsam mit Berlin den Vorschlag für die gesetzliche Einführung einer stetig steigenden Kraft-Wärme-Kopplungs-Quote im Bundesrat gemacht.

Auch die Bundesregierung hat angekündigt, bis Mitte 2001 ein entsprechendes Gesetz zu verabschieden.

Mit Blick auf die Entwicklung der weltweiten Energienachfrage bietet eine Option, die auf einen weltweit fortschreitenden Ausbau und eine wachsende Verwendung der Atomenergie setzt, ebenfalls keine Lösung. In Szenarien des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), dem wichtigsten Beratungsgremium der Vereinten Nationen zum Treibhauseffekt, ist auch dies angesprochen worden. Nur eines der dort erstellten Szenarien, die alle zur gleichen CO₂-Reduzierung führen, geht von einem Ausbau der Atomenergie auf mehr als das Vierfache der heutigen Kapazität aus. Aber auch dann würde der Beitrag der Atomenergie zur weltweiten Energiebereitstellung im Jahr 2050 nicht einmal bei zehn % liegen. Um die erforderliche Atomkraftwerkskapazität zu schaffen, wären Investitionen von 3,5 bis 5 Billionen Mark erforderlich, davon die Hälfte in Entwicklungsländern.

Für die Deckung des wachsenden Bedarfs an Energiedienstleistungen in den Entwicklungsländern ist und bleibt die Atomenergie deshalb eine nicht finanzierbare und sicherheitstechnisch und -politisch nicht vertretbare Option. Es liegt auf der Hand, dass ein solcher Weg auch mit einer noch weiteren Verbreitung von militärischen Nutzungsmöglichkeiten der Atomkraft verbunden wäre - angesichts der Vielzahl und Intensität vieler Konflikte in der Welt ist auch dies keine zukunftsfähige Perspektive.

Erhebliche Überkapazitäten im Kraftwerksbereich und das leistungsfähige Verbundnetz würden eine Stilllegung schleswig-holsteinischer Reaktoren selbst kurzfristig möglich machen. Ausweislich der im Februar 1998 vorgelegten Branchenstatistik waren die Kraftwerke in Deutschland mit ihren ca. 100.000 Megawatt installierter Leistung in den vergangenen Jahren an keinem Tag zu mehr als ca. 70 % ausgelastet. In der Praxis wurde auch der aus Revisionsgründen zeitweilig erforderliche Stillstand aller drei Atomanlagen in Schleswig-Holstein ohne irgendwelche Beeinträchtigungen überbrückt.

Der Atomenergieanteil des in Schleswig-Holstein erzeugten Stroms beträgt etwa 78 %, wovon allerdings mehr als die Hälfte über die Landesgrenze fließt und somit der

größte Teil der schleswig-holsteinischen Atomkraftwerkskapazitäten nicht zur Versorgung Schleswig-Holsteins beiträgt. Angesichts der immensen Überkapazitäten, insbesondere in Schleswig-Holstein aber auch bundes- und europaweit, ist ein vollständiger Ersatz stillgelegter Atomanlagen durch Ersatzkraftwerke hier im Lande weder notwendig noch wünschenswert.

Diese Konsequenz wird mittlerweile auch durch Verlautbarungen der Energiewirtschaft bestätigt, wobei aber zugleich betont wird, dass aus betriebs- oder bilanzwirtschaftlichen Gründen ein massiver Stromeinkauf aus dem Ausland angestrebt wird. Die Gewährleistung der erforderlichen Versorgungssicherheit bemisst sich allerdings nicht nach Absatzstrategien sondern nach Bedarfskriterien.

Ein wichtiges und entwicklungsfähiges Element einer zukünftigen Energieversorgung ist der sachgerechte Ausbau des europäischen Verbundnetzes. So können im Rahmen eines nordeuropäischen Verbunds die speicherbaren Wasserkraftreserven zu einer Verstetigung der von Natur aus unsteten Windenergieernte genutzt werden. Der skandinavische Wasserkraftstrom bietet sich also als strategischer Partner für eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien an.

Mit dem sogenannten Baltic-cable nach Schweden und der Conti-Skan-Verbindung - einer Verbindung durch Dänemark und Schleswig-Holstein mit Anschluss an mitteldeutsche und skandinavische Verbundnetze - existieren hier bereits Verbindungen. Die geplante Leitungsverbindung Viking-cable nach Norwegen (Kapazität von 600 MW elektrischer Leistung) kann diesen Verbund ergänzen. Zu erwarten ist, dass mit diesen Leitungsverbindungen die Ausnutzung der Kraftwerkskapazität „an beiden Enden der Leitungen“ optimiert wird. Ein wichtiges Beispiel dafür, dass rationelle Energienutzung Vorrang haben kann und muss im Rahmen einer auf Klima- und Ressourcenschonung abzielenden Energiepolitik.

Technisch sind mit Ausnahme von Wind- und Solarkraftwerken sowie eingeschränkt Wasserkraftwerken und kleinen Blockheizkraftwerken ohne Kühlmöglichkeit alle Kraftwerke prinzipiell grundlastfähig. Die Grundlastfähigkeit wird ökonomisch vor allem durch geringe Betriebskosten (Brennstoffkosten) bei hohen Jahresnutzungsstunden charakterisiert. In Dänemark wird die gesamte Grundlast mit mittelgroßen

fernwärmeliefernden Heizkraftwerken auf Importkohlebasis bereitgestellt. Viele industrielle KWK-Anlagen sind ebenso grundlastfähig wie beispielsweise auch das Ostuferheizkraftwerk Kiel. Ferner befinden sich in Lübeck und Brunsbüttel abgesicherte Kraftwerksstandorte für die Errichtung mittelgroßer oder größerer Kraftwerke.

Auch Windkraftwerke könnten dann mehr zur „gesicherten Leistung“ beitragen, wenn sie z. B. mit dem geplanten Seekabel besser mit der norwegischen Wasserkraft vernetzt würden.

Das bundesdeutsche Netz ist grundsätzlich mit hohen Kapazitäten und Sicherheitsreserven versehen, insbesondere auch deshalb, weil die großen Einheiten mit teilweise über 1.300 MW elektrische Leistung im Falle des Ausfalls besonders große Sicherheitsmaßnahmen erforderlich machen. Der schrittweise Ersatz der großen Kernkraftwerksblöcke durch kleinere, orts- und verbrauchsnahe - zum Beispiel industrielle oder siedlungsbezogene - Heizkraftwerke auf Kohle- oder Gasbasis und perspektivisch mit höheren Biogasanteilen würde grundsätzlich das Transporterfordernis im Netz verringern und die hohen Sicherheitsreserven des bestehenden Netzes erhöhen. Seit dem Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind auch verstärkte Aktivitäten zum Ausbau der Biomassennutzung zu verzeichnen, wodurch die bestehende Initiative „Biomasse und Energie“ des Landes Schleswig-Holstein unterstützt wird.

Das neue Energiewirtschaftsrecht erfordert, dass zukünftig die Verantwortung des Staates für den Bereich der Energieversorgung deutlich zunehmend durch eine entsprechend sachgerechte Ausgestaltung der Marktrahmendaten wahrgenommen werden muss. Die angestrebte Etablierung von Marktwirtschaftsstrukturen im Bereich der Strom- und Gaswirtschaft führt zu einer grundlegenden Überprüfung der staatlichen Beteiligungs-, Subventions- oder Stützungs politik, insbesondere im Bereich der Atomenergienutzung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass weder von „billigem Atomstrom“ noch davon die Rede sein kann, dass die Atomenergie Garant günstiger Strompreise ist, wie europäische Preisvergleiche zeigen.

Hinsichtlich der Kapazität der schleswig-holsteinischen Stromnetze für eine dezentrale Einspeisung ergibt sich folgender Sachstand: . Nach einem Gutachten von Profes-

sor Edmund Handschien (Universität Dortmund) zu den Netzkapazitäten in Schleswig-Holstein aus dezentraler Einspeisung können bis zu 1.430 MW eingespeist und transportiert werden. Sollte die 380 kV-Leitung zwischen Lübeck und Krümmel fertiggestellt werden, könnten insgesamt 1.800 MW eingespeist werden.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz sieht bei der Netznutzung in § 3 Abs. 1 S. 1 einen Vorrang für Strom aus erneuerbaren Energiequellen vor. Dies bedeutet, dass entweder konventionelle Kraftwerke in ihrer Leistung heruntergefahren werden müssen und/oder durch Netzausbaumaßnahmen im Rahmen der Netzerweiterungspflicht längerfristig weitere Netzkapazitäten errichtet werden müssten.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz wird Strom aus Wasserkraft, Windkraft, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Deponiegas, Klärgas, Grubengas und Biomasse vorrangig eingespeist und erhält erhöhte Vergütungen. Das gilt auch für Strom aus diesen Energiearten, der in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone gewonnen wird, z.B. in Offshore-Windparks. In ihrer Regierungserklärung vom 10. Mai 2000 hat Ministerpräsidentin Heide Simonis angekündigt, dass die Prüfung und –bei positivem Ergebnis- die Umsetzung der Windenergienutzung im Offshore-Bereich einer der energiepolitischen Schwerpunkte dieser Legislaturperiode sein wird:

„Verschiedene private Investoren planen Offshore-Anlagen in der Nord- und Ostsee, unter anderem einen Windpark mit 500 Megawatt vor Helgoland. Solche Großanlagen auf See sind ein internationales Schaufenster für Windenergie-Technik made in Schleswig-Holstein.

Bei den anstehenden Genehmigungsverfahren für die Offshore-Anlagen werden wir die Naturschutzverbände und die Bürgerinnen und Bürger an der Küste frühzeitig beteiligen und alle Auswirkungen auf Fauna und Flora sorgfältig prüfen.

Wir dürfen aber unsere Chancen nicht leichtfertig vergeben, indem wir vor Denkblockaden kapitulieren. Die Nutzung sanfter Energien hilft den Fortbestand unserer natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern. Das muss das oberste Ziel sein!“

Einen weiteren Schwerpunkt der Energiepolitik der Landesregierung beinhaltet die Biomasse-Nutzung. Auch die Entfaltung der Biomasse-Potenziale stellt aus Sicht der Landesregierung eine große Chance für Schleswig-Holstein dar., nicht nur energie- und klimapolitisch sondern auch mit Blick auf die Stabilisierung der Einkommenschancen im ländlichen Raum.

Vertiefend wurde auf die energiepolitischen Fragen bereits im „Energiebericht 1999“ des Ministeriums für Finanzen und Energie eingegangen.

C.4

Energiepolitik ist Beschäftigungspolitik- Auswirkungen des Atomkonsenses auf die Finanz-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik

Wie bereits unter Abschnitt B erwähnt, sehen sich Bundesregierung und Energiewirtschaft in einer gemeinsamen Verantwortung für die Sicherung der Arbeitsplätze in der Energiewirtschaft. Es soll erreicht werden, dass mit Investitionen in Kraftwerke sowie Energiedienstleistungen wettbewerbsfähige Arbeitsplätze in möglichst großem Umfang in unserem Land gesichert werden. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird sich auch die schleswig-holsteinische Landesregierung an den arbeitsmarktpolitischen Bemühungen beteiligen. So geht es etwa im Wirtschaftsraum Brunsbüttel darum, auch nach einer Stilllegung des dortigen Kernkraftwerks den dortigen Standort zu sichern und insbesondere neue, zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen. Die Landesregierung steht hier mit Vertretern von Politik und Wirtschaft aus dem Wirtschaftsraum Brunsbüttel in einem konstruktiven Dialog. Die HEW hat von der Landesregierung am dortigen Standort ein Grundstück gekauft, das für den Bau und Betrieb eines konventionellen Kraftwerks genutzt werden kann. Bis Ende 2001 wird sich HEW erklären müssen, ob das Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen

wird. Die Frist für eine derartige Erklärung läuft eigentlich bereits Ende 2000 ab und ist auf Wunsch der HEW um ein Jahr verlängert worden. Falls HEW keine Bereitschaftserklärung abgeben sollte, wird die Landesregierung auf andere mögliche Investoren zugehen, denn es geht insbesondere darum, den Raum Brunsbüttel als Energiestandort zu sichern. In diesem Zusammenhang ist auch die günstige Infrastruktur zu berücksichtigen, die sich u.a. daraus ergibt, dass an dem Standort des jetzigen Kernkraftwerks, das direkt neben dem HEW angebotenen Gelände liegt, ein eigener Bahnanschluss vorhanden ist. Die millionenschweren Investitionen der inzwischen privatisierten Hafengesellschaft Brunsbüttel sind ein weiterer Beleg dafür, dass der Wirtschaftsraum Brunsbüttel im Prinzip für die Zukunft gerüstet ist.

Was konkrete Ersatzarbeitsplätze für die in den Kernkraftwerken beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeht, so begegnen naturgemäß alle Planungen den Unwägbarkeiten, die sich daraus ergeben, dass kein konkreter Termin benannt werden kann, zu dem die einzelnen Anlagen stillgelegt werden. Es ist der ausdrückliche Wunsch der Energieversorgungsunternehmen in den Konsensverhandlungen gewesen, Flexibilität bei der Frage zu erhalten, ob Strommengen von einem auf das andere Kraftwerk übertragen werden oder nicht. Im Falle Brunsbüttel, das eine der älteren Anlagen und damit eine der ersten ist, die normalerweise vom Netz gehen würden, könnten die Energieversorger also theoretisch auf den Gedanken kommen, einen Teil der zugestandenen Reststrommenge auf ein anderes, neueres Kernkraftwerk zu übertragen. Dies würde die verbleibende Laufzeit für das Kernkraftwerk Brunsbüttel reduzieren. Umgekehrt ist es aber auch denkbar, dass sich die Restlaufzeit von noch ca. 7 Jahren (siehe Tabelle unter Abschnitt B) sogar verlängert, nämlich dadurch, dass es zu Einschränkungen des Leistungsbetriebes kommt. Sei es gewollt aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen, sei es ungewollt aufgrund von technischen Störungen. Dies ist übrigens ein nicht ganz von der Hand zu weisender Einwand mancher Kritiker gegen den Atomkonsens. Er lautet, dass gerade störanfällige Anlagen aufgrund der Vereinbarung länger laufen könnten als störungsfreie, nämlich deshalb, weil die störanfälligen die ihnen zugestandene Reststrommenge erst später erreichen. Diesem Argument ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Betreiber einer störanfälligen Anlage vermutlich eher die Möglichkeit des Konsenspapiers nutzen würden, Kontingente von der störanfälligen auf eine betriebssicherere zu übertragen.

Wie diese Ausführungen insgesamt zeigen, ist es äußerst schwierig, den Zeitpunkt einzugrenzen, zu dem für eine Kernkraftwerksregion aufgrund der Stilllegung des Atomreaktors ein Arbeitsmarktproblem entstehen könnte. Für Krümmel und Brokdorf ist dies wegen der vergleichsweise noch deutlich längeren Laufzeit gegenüber Brunsbüttel um so schwieriger. Dies relativiert auch die behördlichen Möglichkeiten, arbeitsmarktpolitische Impulse bereits weit im Vorwege zu setzen. Effektiver dürfte es sein, den Zeitpunkt abzuwarten, zu dem sich die Stilllegung eines Reaktors abzeichnet, damit dann beschäftigungspolitische Maßnahmen ergriffen werden können. Die Betreibergesellschaften sind hier in der Pflicht, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und diesen Zeitpunkt möglichst frühzeitig zu benennen.

Das Kernkraftwerk Brunsbüttel (derzeit etwa 360 Mitarbeiter) rechnet damit, dass in den ersten eineinhalb Jahren nach einer Stilllegung 150 und in den darauffolgenden 10 Jahren weitere 100 Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz im Kernkraftwerk verlieren werden. Dies illustriert –unterstellt man für Krümmel und Brokdorf ähnliche Zahlen-, dass ein „arbeitsmarktpolitischer Kahlschlag“, wie von manchen Kritikern des Atomkonsenses behauptet, durch den Ausstieg aus der Kernenergie nicht zu erwarten sein wird. Bedenkt man, dass die Maßnahmen zum Abbau einer stillgelegten kerntechnischen Anlage wiederum zusätzliche Arbeitsplätze erfordern werden, so tritt auch hierdurch ein gewisser Ausgleich ein. Stellt man diesen Zahlen etwa gegenüber, dass die britische Wiederaufarbeitungsanlage in Sellafield mehr als 10.000 Menschen beschäftigt, zeigt dies, dass sich dort das Problem in ganz anderer Dimension stellt. Jedenfalls kann das Arbeitsplatzargument nach allem nicht ernsthaft einem Kernenergieausstieg entgegengehalten werden. In der Broschüre „Zur Sicherheit von Atomkraftwerken“ ist diesen Zusammenhängen ein eigenes Kapitel gewidmet worden unter dem Titel „Abwicklung der Stilllegungsverfahren bei Atomkraftwerken“. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dortige ausführliche Darstellung verwiesen.

Der prozentuale Anteil der Energie- und Wasserversorgung an der realen Bruttowertschöpfung in Schleswig-Holstein lag im Durchschnitt der vergangenen Jahre jeweils bei rund 3%. Aufgrund der Berechnungsmodalitäten der Statistischen Landesämter bundesweit sind die beiden Wirtschaftszweige Energieversorgung und Wasserversorgung nicht voneinander getrennt zu veröffentlichen. Auch in dieser Hinsicht

wird ein Kernenergieausstieg also verkraftbar sein, zumal, wenn man bedenkt, dass Ersatzanlagen wiederum positiv auf die Wertschöpfung wirken werden.

Zu den steuerlichen Auswirkungen des Atomkonsenses können zum Einen deshalb keine Angaben gemacht werden, da hier das Steuergeheimnis des § 30 der Abgabenordnung zu beachten ist. Selbst Angaben in allgemeiner Form, die geeignet sind, sichere oder zumindest auf hoher Wahrscheinlichkeit beruhende Rückschlüsse auf steuerliche Einzelverhältnisse zuzulassen, fallen unter das Steuergeheimnis. Wegen der geringen Zahl von Kernkraftwerksbetreibern wäre es nicht zweifelhaft, wessen Verhältnisse etwaigen Zahlenangaben –sei es auch nur in zusammengefasster Form für die vergangenen fünf Jahre- zu Grunde liegen. Zum Anderen wurden in diesem Bericht auch bereits ausführlich die Unwägbarkeiten dargelegt, die sich bei einer Prognose ergäben, zu welchem Zeitpunkt mit Kernkraftwerksstilllegungen zu rechnen ist und wann es demzufolge zu hieraus resultierenden steuerlichen Auswirkungen kommen könnte. Jedenfalls steht fest, dass es zwar einerseits zu steuerlichen Mindereinnahmen wegen der nicht mehr betriebenen Kernkraftwerke kommen wird. Andererseits werden diesen Mindereinnahmen aufgrund von gewerblicher Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Rückbau von Kernkraftwerken sowie aufgrund von Neuinvestitionen im Energiebereich auch neue Steuereinnahmen gegenüberstehen.

Die Entwicklung der Windenergie in Schleswig-Holstein zeigt im Übrigen die besondere Bedeutung dezentraler Energieversorgung. Sie fördert die regionalwirtschaftliche Stabilisierung der ländlichen Räume und bietet viele neue Einkommenschancen.

Auch der Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung, der Ausbau der Biomasse- und Solar-
nutzung sowie insbesondere Investitionen zur Energieeinsparung sind stets mit hohen positiven Arbeitmarkteffekten vielfach auch vor Ort verbunden.

Grundsätzliche arbeitsmarktpolitische Fragen wurden außerdem im Rahmen der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD vom 25. August 1998 (Drucksache 14/1645) „Umweltwirtschaft und Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein“ behandelt, auf die hiermit verwiesen wird.

D

Nachwort

Das Für und Wider der Atomenergie ist in Deutschland jahrzehntelang diskutiert worden. Es ist auch in Zukunft damit zu rechnen, dass Befürworter und Gegner dieser Energieform auch weiterhin ihre Argumente austauschen werden. An zwei wesentlichen Argumenten, die für den Ausstieg aus der Kernkraftnutzung sprechen, kommt aber niemand vorbei: da ist zum Einen die Tatsache, dass ein schwerer Reaktorstörfall mit unbeherrschbaren Folgen niemals sicher ausgeschlossen werden kann. Zum Anderen ist die Entsorgung radioaktiver Reststoffe und Abfälle auch nach Jahrzehnten der Nutzung der Atomkraftwerke weltweit ungelöst. Beide Argumente sind nach der Überzeugung der schleswig-holsteinischen Landesregierung dafür maßgeblich, dass diese Form der Energiegewinnung nicht verantwortet werden kann. Der Atomkonsens zwischen Bundesregierung und Energieversorgungsunternehmen ist deshalb ein wichtiger Schritt nach vorne.

Nachdem die entscheidenden Gespräche, die zum Atomkonsens führten, eineinhalb Jahre dauerten und auch zuvor schon über Jahre hinweg in einer Reihe anderer, weniger erfolgreicher, Konsensrunden die Thematik ausführlich diskutiert worden ist, kann erwartet werden, dass das Verfahren nun vorangeht, ohne dass die alten Fragen nun nochmals in aller Breite erörtert werden. Im Sinne eines Neuanfanges auf dem Energiesektor wäre dies genauso wünschenswert wie die tatkräftige Mitarbeit auch derjenigen in Politik und Wirtschaft, die bis jetzt noch immer nicht in vollem Umfang von der Notwendigkeit dieses Neuanfanges überzeugt sind. Die zahlreichen, auch globalen Aufgaben, vor denen Politik und Wirtschaft jetzt und in der Zukunft stehen, sollten konstruktiv angepackt werden, dies wird von der Bevölkerung erwartet, das Aufwärmen alter Diskussionen dagegen nicht.

Die europäische Energiepolitik steht seit der Verabschiedung der Stromrichtlinie und der Gas-Richtlinie vor der gewaltigsten Umwälzung in der Geschichte. Die Einführung des Wettbewerbs auf allen Energiemärkten hat u.a. zur Folge, dass die in Deutschland unter dem ordnungspolitischen Rahmen der Gebietsmonopole völlig

risikolos errichteten Überkapazitäten im Kraftwerksbereich abgebaut werden müssen und abgebaut werden. Dies ist auch deswegen erforderlich, um den Energiestandort Deutschland langfristig erhalten zu können.

Der sicherheitstechnisch und ethisch begründete Ausstieg aus der Atomenergie und die klimapolitisch gebotene Reduzierung der fossilen Energieträgernutzung führt zwingend dazu, die strukturell dominante Großkraftwerksstruktur schrittweise zu überwinden hin zu einer dezentral vernetzten Erzeugungsstruktur bei gleichzeitiger Senkung des Energieverbrauchs.

Die Landesregierung sieht sich in ihrer Energiepolitik durch die Beschlüsse und Zielsetzungen auf europäischer wie nationaler Ebene bestätigt. Energieeinsparung, Steigerung der Energieeffizienz und Ausbau der regenerativen Energien – wie es Ministerpräsidentin Simonis in der Regierungserklärung vom 10. Mai 2000 formuliert hat – sind der Beitrag der Landesenergiepolitik zu einer regionalwirtschaftlich und umweltpolitisch zukunftsfähigen Entwicklung unseres Landes.

ANLAGE 1 zum**Bericht der Landesregierung zu den
„Auswirkungen der Vereinbarung über den Ausstieg
aus der Atomenergie auf die Energiepolitik des Lan-
des Schleswig-Holstein“**

Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsun-
ternehmen vom 14. Juni 2000

Gliederungsübersicht

- I. Einleitung
- II. Beschränkung des Betriebs der bestehenden Anlagen
- III. Betrieb der Anlagen während der Restlaufzeit
- IV. Entsorgung
- V. Novelle des Atomgesetzes
- VI. Sicherung der Beschäftigung
- VII. Monitoring

I. Anhang :

- Anlage I: Tabelle zu den Strommengen
- Anlage II: Erklärung des Bundesumweltministeriums gegenüber RWE zum weiteren Verfahren der Nachrüstung des KKW Biblis A
- Anlage III: Periodische Sicherheitsüberprüfung
- Anlage IV: Erklärung des Bundes zur Erkundung des Salzstockes Gorleben
- Anlage V: Summarische Darstellung einer Novelle des Atomgesetzes

I. Einleitung

Der Streit um die Verantwortbarkeit der Kernenergie hat in unserem Land über Jahrzehnte hinweg zu heftigen Diskussionen und Auseinandersetzungen in der Gesellschaft geführt. Unbeschadet der nach wie vor unterschiedlichen Haltungen zur Nutzung der Kernenergie respektieren die EVU die Entscheidung der Bundesregierung, die Stromerzeugung aus Kernenergie geordnet beenden zu wollen.

Vor diesem Hintergrund verständigen sich Bundesregierung und Versorgungsunternehmen darauf, die künftige Nutzung der vorhandenen Kernkraftwerke zu befristen. Andererseits soll unter Beibehaltung eines hohen Sicherheitsniveaus und unter Einhaltung der atomrechtlichen Anforderungen für die verbleibende Nutzungsdauer der ungestörte Betrieb der Kernkraftwerke wie auch deren Entsorgung gewährleistet werden.

Beide Seiten werden ihren Teil dazu beitragen, dass der Inhalt dieser Vereinbarung dauerhaft umgesetzt wird. Die Bundesregierung wird auf der Grundlage dieser Eckpunkte einen Entwurf zur Novelle des Atomgesetzes erarbeiten. Bundesregierung und Versorgungsunternehmen gehen davon aus, dass diese Vereinbarung und ihre Umsetzung nicht zu Entschädigungsansprüchen zwischen den Beteiligten führt. Bundesregierung und Versorgungsunternehmen verstehen die erzielte Verständigung als einen wichtigen Beitrag zu einem umfassenden Energiekonsens. Die Beteiligten werden in Zukunft gemeinsam daran arbeiten, eine umweltverträgliche und im europäischen Markt wettbewerbsfähige Energieversorgung am Standort Deutschland weiter zu entwickeln. Damit wird auch ein wesentlicher Beitrag geleistet, um in der Energiewirtschaft eine möglichst große Zahl von Arbeitsplätzen zu sichern.

II. Beschränkung des Betriebs der bestehenden Anlagen

1. Für jede einzelne Anlage wird festgelegt, welche Strommenge sie gerechnet ab dem 01.01.2000 bis zu ihrer Stilllegung maximal produzieren darf (Reststrommenge). Die Berechtigung zum Betrieb eines KKW endet, wenn die vorgesehene bzw. durch Übertragung geänderte Strommenge für die jeweilige Anlage erreicht ist.

2. Die Reststrommenge (netto) wird wie folgt berechnet:

- Für jede Anlage wird auf der Grundlage einer Regellaufzeit von 32 Kalenderjahren ab Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebs die ab dem 01.01.2000 noch verbleibende Restlaufzeit errechnet. Für Obrigheim wird eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2002 vereinbart.

- Weiterhin wird eine jahresbezogene Referenzmenge zu Grunde gelegt, die für jedes Kraftwerk als Durchschnitt der 5 höchsten Jahresproduktionen zwischen 1990 und 1999 berechnet wird. Die Referenzmenge beträgt für die KKW insgesamt 160,99 TWh/a (ohne Mülheim-Kärlich).

- Gegenüber diesen Referenzmengen wird für die Restlaufzeit auf Grund der sich fortsetzenden technischen Optimierung, der Leistungserhöhung einzelner Anlagen und der durch die Liberalisierung u.a. veränderten Reservepflicht zur Netzstabilisierung eine um 5,5 % höhere Jahresproduktion unterstellt.

- Die Reststrommenge ergibt sich durch Multiplikation der um 5,5 % erhöhten Referenzmenge mit der Restlaufzeit. Die sich so für die einzelnen KKW ergebenden Reststrommengen sind in der Anlage 1 aufgeführt. Diese Reststrommengen werden im Anhang zur Novelle des AtG verbindlich festgelegt; Ziff. II / 4 bleibt unberührt.

3. Die EVU verpflichten sich, monatlich dem Bundesamt für Strahlenschutz die erzeugte Strommenge zu melden.

4. Die EVU können Strommengen (Produktionsrechte) durch Mitteilung der beteiligten Betreiber an das BfS von einem KKW auf ein anderes KKW übertragen.

Zwischen den Verhandlungspartnern besteht Einvernehmen, dass die Flexibilität genutzt wird, um Strommengen von weniger wirtschaftlichen auf wirtschaftlichere Anlagen zu übertragen. Deshalb werden grundsätzlich Strommengen von älteren auf neuere und von kleineren auf größere Anlagen übertragen. Sollten Strommengen von neueren auf ältere Anlagen übertragen werden, bedarf dies des Einvernehmens zwischen den Verhandlungspartnern im Rahmen der Monitoring-Gruppe (vgl. Ziffer VII) unter Beteiligung des betroffenen EVU; dies gilt nicht bei gleichzeitiger Stilllegung der neueren Anlage.

5. RWE zieht den Genehmigungsantrag für das KKW Mülheim-Kärlich zurück. Ebenso nimmt das Unternehmen die Klage auf Schadensersatz gegen das Land Rheinland-Pfalz zurück. Mit der Vereinbarung sind alle rechtlichen und tatsächlichen Ansprüche im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren sowie mit den Stillstandszeiten der Anlage abgegolten.

RWE erhält die Möglichkeit entsprechend der Vereinbarung 107,25 TWh gemäß Ziff. II/4 auf andere KKW zu übertragen.

Es besteht Einvernehmen, dass diese Strommenge auf das KKW Emsland oder andere neuere Anlagen sowie auf die Blöcke B und C des KKW Gundremmingen und max. 20 % auf das KKW Biblis B übertragen werden.

III. Betrieb der Anlagen während der Restlaufzeit

1. Sicherheitsstandard / Staatliche Aufsicht

Unbeschadet unterschiedlicher Einschätzungen hinsichtlich der Verantwortbarkeit der Risiken der Kernenergienutzung stimmen beide Seiten überein, dass die Kernkraftwerke und sonstigen kerntechnischen Anlagen auf einem international gesehen hohen Sicherheitsniveau betrieben werden. Sie bekräftigen ihre Auffassung, dass dieses Sicherheitsniveau weiterhin aufrecht erhalten wird.

Während der Restlaufzeiten wird der von Recht und Gesetz geforderte hohe Sicherheitsstandard weiter gewährleistet; die Bundesregierung wird keine Initiative ergreifen, um diesen Sicherheitsstandard und die diesem zugrundeliegende Sicherheitsphilosophie zu ändern. Bei Einhaltung der atomrechtlichen Anforderungen gewährleistet die Bundesregierung den ungestörten Betrieb der Anlagen.

Zum weiteren Verfahren der Nachrüstung des KKW Biblis A wird auf die in Anlage 2 enthaltene Erklärung des Bundesumweltministeriums gegenüber der RWE AG verwiesen.

Die EVU werden bis zu den in Anlage 3 genannten Terminen Sicherheitsüberprüfungen (SSA und PSA) durchführen und die Ergebnisse den Aufsichtsbehörden vorlegen. Damit wird eine bei der Mehrzahl der KKW begonnene Praxis fortgesetzt.

Die Prüfungen sind alle 10 Jahre zu wiederholen. Die PSÜ entfällt, wenn der Betreiber verbindlich erklärt, dass er den Betrieb der Anlage binnen 3 Jahren nach den in Anlage 3 genannten Terminen einstellen wird.

Die Sicherheitsüberprüfung erfolgt auf der Grundlage des PSÜ-Leitfadens.

Bei einer Fortentwicklung des Leitfadens wird BMU die Länder, die Reaktorsicherheitskommission und die Betreiber der KKW beteiligen.

Die Pflicht zur Vorlage einer Sicherheitsüberprüfung wird als Betreiberpflicht zur Unterstützung der staatlichen Aufsicht im Rahmen des § 19 AtG gesetzlich normiert.

Die Unabhängigkeit und Qualifikation der GRS bleibt gewährleistet.

Die Forschung auf dem Gebiet der Kerntechnik, insbesondere der Sicherheit, bleibt frei.

2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Bundesregierung wird keine Initiative ergreifen, mit der die Nutzung der Kernenergie durch einseitige Maßnahmen diskriminiert wird. Dies gilt auch für das Steuerrecht. Allerdings wird die Deckungsvorsorge durch Aufstockung der so genannten zweiten Tranche oder einer gleichwertigen Regelung auf einen Betrag von 5 Mrd. DM erhöht.

IV. Entsorgung

1. Zwischenlager

Die EVU errichten so zügig wie möglich an den Standorten der KKW oder in deren Nähe Zwischenlager. Es wird gemeinsam nach Möglichkeiten gesucht, vorläufige Lagermöglichkeiten an den Standorten vor Inbetriebnahme der Zwischenlager zu schaffen.

2. Wiederaufarbeitung

Die Entsorgung radioaktiver Abfälle aus dem Betrieb von KKW wird ab dem 01.07.2005 auf die direkte Endlagerung beschränkt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind

Transporte zur Wiederaufarbeitung zulässig. Angelieferte Mengen dürfen verarbeitet werden. Die Wiederaufarbeitung setzt den Nachweis der schadlosen Verwertung für die zurückzunehmenden Wiederaufarbeitungsprodukte voraus.

Die EVU werden gegenüber ihren internationalen Partnern alle zumutbaren vertraglichen Möglichkeiten nutzen, um zu einer frühestmöglichen Beendigung der Wiederaufarbeitung zu kommen.

Die Bundesregierung und EVU gehen davon aus, dass in dem vorgesehenen Zeitraum die noch verbleibenden Mengen transportiert werden können. Sie gehen des weiteren davon aus, dass die Genehmigungsverfahren für Transporte zur Wiederaufarbeitung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bis zum Sommer 2000 abgeschlossen werden können.

Sollte der Prozess der Abwicklung der Wiederaufarbeitung aus von den EVU nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht durchgeführt werden können, werden beide Seiten rechtzeitig nach geeigneten Lösungen suchen.

3. Transporte

Die EVU können abgebrannte Brennelemente bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bis zur Inbetriebnahme der jeweiligen standortnahen Zwischenlager in die regionalen Zwischenlager sowie bis zur Beendigung der Wiederaufarbeitung ins Ausland transportieren. Beide Seiten gehen davon aus, dass die standortnahen Zwischenlager in einem Zeitraum von längstens fünf Jahren betriebsbereit sind. Bundesregierung, Länder und EVU richten gemeinsam eine ständige Koordinierungsgruppe zur Durchführung der Transporte ein. Zu den Aufgaben gehört auch die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern.

4. Gorleben

Die Erkundung des Salzstockes in Gorleben wird bis zur Klärung konzeptioneller und sicherheitstechnischer Fragen für mindestens 3, längstens jedoch 10 Jahre unterbrochen.

Die Bundesregierung gibt zur Erkundung des Salzstockes Gorleben eine Erklärung ab, die als Anlage 4 Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

5. Pilotkonditionierungsanlage

Die zuständigen Behörden schließen das Genehmigungsverfahren für die Pilotkonditionierungsanlage nach den gesetzlichen Bestimmungen ab. Die Nutzung der Anlage wird auf die Reparatur schadhafter Behälter beschränkt. Ein Antrag auf Sofortvollzug der atomrechtlichen Genehmigung wird nur bei akutem Bedarf gestellt.

6. Schacht Konrad

Die zuständigen Behörden schließen das Planfeststellungsverfahren für den Schacht Konrad nach den gesetzlichen Bestimmungen ab. Der Antragsteller nimmt den Antrag auf sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses zurück, um eine gerichtliche Überprüfung im Hauptsacheverfahren zu ermöglichen.

7. Kosten für Gorleben und Schacht Konrad

Es besteht Einvernehmen, dass die Kosten für Gorleben und Schacht Konrad notwendigen Aufwand darstellen. Die EVU werden daher im Hinblick auf Gorleben und auf die von ihnen anteilig zu übernehmenden Kosten für Schacht Konrad keine Rückzahlung von Vorauszahlungen verlangen. Grundlage ist die vom Bund abgegebene Zusage zur Sicherung des Standortes Gorleben während des Moratoriums (vgl. in Anlage 4 die Erklärung des Bundes zur Erkundung des Salzstockes in Gorleben). Die Offenhaltungskosten werden von den EVU (bei Schacht Konrad anteilig) übernommen.

Die EVU nehmen zur Kenntnis, dass sich die Bundesregierung um eine vergleichsweise Klärung von Entschädigungsansprüchen des Bundes gegen das Land Niedersachsen im Zusammenhang mit früheren aufsichtlichen Verfügungen bzw. der Nichterteilung von Zulassungen bemüht. Die EVU erklären, dass sie bezüglich der auf sie entfallenden Anteile keine Rückzahlungsansprüche gegen den Bund geltend machen werden.

8. Entsorgungsvorsorgenachweis

Der Entsorgungsvorsorgenachweis wird an die Inhalte dieser Vereinbarung angepasst.

V. Novelle des Atomgesetzes

1. Die EVU nehmen zur Kenntnis, dass die Bundesregierung die Einführung eines gesetzlichen Neubauverbots für KKW sowie einer gesetzlichen Verpflichtung zur Errichtung und Nutzung von standortnahen Zwischenlagern beabsichtigt.

2. Die Bundesregierung wird auf der Grundlage dieser Eckpunkte einen Entwurf zur Novelle des AtG erarbeiten (siehe dazu die summarische Darstellung in Anlage 5). Die Beteiligten schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage, dass das zu novellierende Atomgesetz einschließlich der Begründung die Inhalte dieser Vereinbarung umsetzt. Über die Umsetzung in der AtG-Novelle wird auf der Grundlage des Regierungsentwurfs vor der Kabinetttbefassung zwischen den Verhandlungspartnern beraten.

VI. Sicherung der Beschäftigung

Für Bundesregierung und EVU hat die Sicherung der Arbeitsplätze in der Energiewirtschaft einen hohen Stellenwert. Die mittelfristig angelegte Vorgehensweise und insbesondere die Möglichkeit zur flexiblen Handhabung der Laufzeiten sollen diesem Anliegen Rechnung tragen. Bundesregierung und EVU werden darüber sprechen, wie die Rahmenbedingungen für eine umweltverträgliche und im europäischen Markt wettbewerbsfähige Energieversorgung gestaltet werden können, um den Energiestandort Deutschland zu stärken. Im Ergebnis wollen die Beteiligten erreichen, dass mit Investitionen in Kraftwerke sowie Energiedienstleistungen wettbewerbsfähige Arbeitsplätze in möglichst großem Umfang in unserem Land gesichert werden.

VII. Monitoring

Um die Umsetzung der gemeinsamen Vereinbarungen zu begleiten, wird eine hochrangige Arbeitsgruppe berufen, die sich aus drei Vertretern der beteiligten Unternehmen und drei Vertretern der Bundesregierung zusammensetzt. Unter Vorsitz von ChefBK bewertet die Arbeitsgruppe in der Regel einmal im Jahr - ggf. unter Heranziehung externen Sachverständs - gemeinsam die Umsetzung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Verabredungen.

Die Vereinbarung wird paraphiert : für die Energieversorgungsunternehmen von	für die Bundesregierung von
Dr. Walter Hohlefelder, VEBA AG	Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, Chef des Bundeskanzleramtes
Gerald Hennenhöfer, VIAG AG	Staatssekretär Rainer Baake, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Dr. Gerd Jäger, RWE AG	Staatssekretär Dr. Alfred Tacke, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Dr. Klaus Kasper Energie Baden-Württemberg AG	

Berlin, den 14. Juni 2000

Anlage I**Reststrommengen (netto) für die einzelnen KKW**

KKW	Reststrommenge ab 01.01.2000 (TWh netto)
Obrigheim	8,70
Stade	23,18
Biblis A	62,00
Neckarwestheim 1	57,35
Biblis B	81,46
Brunsbüttel	47,67
Isar 1	78,35
Unterweser	117,98
Philippsburg 1	87,14
Grafenrheinfeld	150,03
Krümmel	158,22
Grundremmingen B	160,82
Philippsburg 2	198,61
Grohnde	200,90
Grundremmingen C	168,35
Brokdorf	217,88
Isar 2	231,21
Emsland	230,07
Neckarwestheim 2	236,04
Summe	2.516,05
Mülheim-Kärlich	107,25
Gesamtsumme	2.623,30

Die Tabelle enthält die für die einzelnen KKW festgelegten Reststrommengen, die für jedes KKW wie folgt berechnet wurden:

1. Tagesscharfe Berechnung der Restlaufzeit bei einer Regellaufzeit von 32 Kalenderjahren ab Beginn des kommerziellen Leistungsbetriebes.

2. Berechnung einer Referenzmenge als Durchschnitt der fünf höchsten Jahresproduktionsmengen zwischen 1990 und 1999 für jedes KKW (160,99 TWh/a für die KKW insgesamt).
3. Zuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Referenzmenge.
4. Berechnung der Reststrommenge als Produkt aus Restlaufzeit und der um den Zuschlag erhöhten Referenzmenge.

Anlage II

Erklärung des Bundesumweltministeriums gegenüber RWE zum weiteren Verfahren der Nachrüstung des Kernkraftwerkes Biblis Block A

Die Hessische Aufsichtsbehörde hat am 27.03.1991 nachträgliche Auflagen zur sicherheitstechnischen Nachrüstung von Biblis A erlassen. Das Bundesumweltministerium bekräftigt seine Auffassung, dass für einen mehrjährigen Weiterbetrieb Nachrüstungen als auch ein qualifiziertes Notstandssystem sicherheitstechnisch notwendig sind.

Das Bundesumweltministerium prüft derzeit, inwieweit ein sicherer Betrieb von Biblis A bis zur Realisierung bestimmter Nachrüstungen gewährleistet ist. Das Ergebnis wird dem Betreiber bis spätestens Ende August mitgeteilt.

Die Regelungen der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgern vom 14. Juni 2000 sehen vor, dass Biblis A ab dem 01.01.2000 bis zur Stilllegung maximal 62 TWh produzieren darf.

Das Bundesumweltministerium wird bis spätestens Ende August 2000 gegenüber der hessischen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde Maßnahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren festlegen; dazu gehören eine Strukturierung der Verfahren und eine Definition der Bewertungsmaßstäbe.

Unter der Voraussetzung einer Erklärung des Betreibers, auf eine Übertragung von Energiemengen auf Biblis A zu verzichten und der Betreiber die noch zu produzierende Energiemenge definitiv festlegt, wird binnen 3 Monaten über ein Nachrüstungsprogramm entschieden, das sowohl den sicheren Betrieb gewährleistet als auch in angemessenem Verhältnis zur Restnutzung steht. Die nachträglichen Aufla-

gen werden in diesem Fall angepasst. Das Bundesumweltministerium wird umgehend die notwendigen Gespräche einleiten.

Anlage III**Übersicht über die Sicherheitsüberprüfungen in den KKW**

KKW (Jahr der Inbetriebnahme)	Sicherheits-Status-Analyse (SSA)	Probabilistische Sicherheits-Analyse (PSA)	Nächste PSÜ
Obrigheim (1968)	97	98	entfällt, da 1998 durchgeführt
Stade (1972)	8/87	3/97	31.12.2000
Biblis A (1974)	2/91	2/91	31.12.2001
Biblis B (1976)	-	8/89	31.12.2000
Neckarwestheim 1 (1976)	12/98	12/94	31.12.2007
Brunsbüttel (1976)	-	3/97	30.06.2001
Isar 1 (1977)	10/94	10/92	31.12.2004
Unterweser (1978)	6/90	8/95	31.12.2001
Philippsburg 1 (1979)	8/95	5/98	31.08.2005
Grafenrheinfeld (1981)	10/98	4/96	31.10.2008
Krümmel (1983)	6/98	12/97	30.06.2008
Grundremmingen B/C (1984)	12/97	6/93	31.12.2007
Grohnde (1984)	-	8/98	31.12.2000
Philippsburg 2 (1984)	10/98	6/98	31.10.2008
Brokdorf (1986)	10/96	6/96	31.10.2006
Isar 2 (1998)	9/99	6/99	31.12.2009
Emsland (1988)	12/98	4/98	31.12.2009
Neckarwestheim 2 (1988)	12/98	7/98	31.12.2009

Anlage IV

Erklärung des Bundes zur Erkundung des Salzstockes in Gorleben

Gemäß § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes hat der Bund die gesetzliche Aufgabe, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Stoffe einzurichten. Die Bundesregierung bekennt sich zu dieser Aufgabe und erklärt, dass sie die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um unbeschadet des Ausstiegs aus der Kernenergie die benötigten Endlagerkapazitäten für radioaktive Abfälle rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Als potenzielle Wirtsgesteine für Endlager kommen sowohl Salz als auch andere Gesteinsformationen wie Granit und Ton in Betracht. 1979 wurde entschieden, für eine mögliche Endlagerung den Salzstock Gorleben zu erkunden. Die dabei bisher gewonnenen geologischen Erkenntnisse stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Die Ausdehnung des für die Einlagerung von hochradioaktiven Abfällen vorgesehenen Älteren Steinsalzes hat sich im Rahmen der Erkundung des Erkundungsbereich 1 (EB 1) als größer erwiesen, als ursprünglich angenommen. Der EB 1 reicht allerdings für die prognostizierte Abfallmenge nicht aus.

Die analytisch bestimmten Hebungsraten des Salzstockes lassen erwarten, dass im Hinblick auf mögliche Hebungen auch in sehr langen Zeithorizonten (größenordnungsmäßig 1 Mio. Jahre) nicht mit hierdurch verursachten Gefährdungen zu rechnen ist. Es wurden keine nennenswerten Lösungs-, Gas- und Kondensateinschlüsse im Älteren Steinsalz gefunden. Die bisherigen Erkenntnisse über ein dichtes Gebirge und damit die Barrierefunktion des Salzes wurden positiv bestätigt. Somit stehen die bisher gewonnenen geologischen Befunde einer Eignungshöflichkeit des Salzstockes Gorleben zwar nicht entgegen.

Allerdings sieht die Bundesregierung im Zusammenhang mit der laufenden internationalen Diskussion die Notwendigkeit, die Eignungskriterien für ein Endlager fortzuentwickeln und die Konzeption für die Endlagerung radioaktiver Abfälle zu überarbeiten. Der Stand von Wissenschaft und Technik und die allgemeine Risikobewertung haben sich in den letzten Jahren erheblich weiter entwickelt; dies hat Konsequenzen hinsichtlich der weiteren Erkundung des Salzstockes in Gorleben.

Vor allem folgende Fragestellungen begründen Zweifel:

- Die Beherrschbarkeit von Gasbildung in dichtem Salzgestein in Folge von Korrosion und Zersetzung der Abfälle stellt ein besonderes Problem dar.
- International wird verstärkt die Rückholbarkeit der radioaktiven Abfälle gefordert. Dagegen zielt die bisherige Konzeption auf den dichten Einschluss im Salz.
- Die Geeignetheit von Salz als Wirtsgestein im Vergleich zu anderen, wie Ton oder Granit, ist vor dem Hintergrund der Erkenntnisse in anderen Ländern zu untersuchen.
- Bei der direkten Endlagerung bestrahlter Brennelemente müssen voraussichtlich zusätzliche Anforderungen erfüllt werden, um langfristig die Kritikalität (kritische Ansammlung spaltbarer Stoffe) auszuschließen.
- Die Internationale Strahlenschutzkommission wird voraussichtlich bald Empfehlungen veröffentlichen, die erstmalig ein radiologisches Schutzziel für unbeabsichtigtes menschliches Eindringen in ein Endlager beinhalten.

Eine weitere Erkundung des Salzstockes Gorleben kann zur Klärung der genannten Fragen nichts beitragen. Deshalb wird die Erkundung des Salzstockes in Gorleben für mindestens 3 Jahre, längstens jedoch für 10 Jahre unterbrochen; es erfolgt eine zügige Klärung der o.g. Fragen.

Das Moratorium bedeutet keine Aufgabe von Gorleben als Standort für ein Endlager. Vielmehr geht es darum, während der Prüfung der konzeptionellen und sicherheitstechnischen Fragen keine Investitionen zu tätigen, die nicht zur Klärung dieser Fragen beitragen können.

Der Bund ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um während des Moratoriums den Standort Gorleben zu sichern. Dazu gehören die notwendigen rechtlichen Schritte, um die Position des Bundes als Antragsteller zu sichern und das Vorhaben gegen Eingriffe Dritter zu schützen. Der Bund wird die notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit die beantragte 10jährige Verlängerung des Rahmenbetriebsplans für das Erkundungsbergwerk erteilt wird. Der Bund wird die Planung durch eine atomrechtliche Veränderungssperre (Rechtsverordnung nach § 9 g AtG) sichern.

Anlage V

Summarische Darstellung einer Novelle des Atomgesetzes

1. Grundlegende Neuregelungen

1.1. Gesetzeszweck:

- Streichung des Förderzwecks
- Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität geordnet zu beenden und bis zum Zeitpunkt der Beendigung den geordneten Betrieb sicher zu stellen

1.2. Verbot von Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von neuen Kernkraftwerken

1.3. Forschung auf dem Gebiet der Kerntechnik, insbesondere der Sicherheit, bleibt frei

2. Befristung der bestehenden Betriebserlaubnisse

2.1. Erlöschen des Rechts zum Leistungsbetrieb des jeweiligen KKW, wenn die im Anhang zum Gesetz vorgesehene bzw. durch Übertragung geänderte Strommenge für das jeweilige KKW erreicht ist.

2.2. Laufzeitberechnung

- Festlegung einer konkreten Strommenge für jedes KKW in einem Anhang zum Gesetz
- Recht zur Übertragung der jeweiligen Strommengen auf andere Anlagen gemäß der Eckpunkte für einen Energiekonsens
- Zielbestimmung: Alt auf Neu

2.3. Meldepflicht für jedes EVU bzgl. der monatlich erzeugten Strommenge

2.4. Zuständige Behörde für Entgegennahme der Meldungen: BfS

3. Sicherheitsanforderungen

3.1. Beibehaltung des derzeitigen gesetzlichen Sicherheitsstandards

3.2. Gesetzliche Normierung der Pflicht zur periodischen Sicherheitsüberprüfung

4. Entsorgung

4.1. Pflicht zur Errichtung und Nutzung von Zwischenlagern bei den KKW

4.2. gesetzliche Regelung für Zwischenlösungen

4.3. ab 01.07.2005:

- Beschränkung der Entsorgung auf die direkte Endlagerung
- Verbot der Wiederaufarbeitung gem. Ziff. IV / 2

4.4. Beibehaltung der durch die AtG-Novelle 1998 eingeführten "Veränderungssperre" zur Sicherung des Standortes Gorleben während des Moratoriums (im § 9 g)

4.5. Anpassung des Entsorgungsvorsorgenachweises an die Inhalte der Vereinbarung

5. Aufhebung der Atomgesetznovelle vom April 1998

Die AtG-Novelle vom 6. April 1998 wird aufgehoben, ausgenommen:

- Regelungen zur Umsetzung von EU-Recht
- Veränderungssperre (im § 9 g, s.o. 4.4.)

6. Erhöhung der Deckungsvorsorge

Anmerkungen zur summarischen Darstellung einer Novelle des AtG (Anlage 5)

1. Zu Ziff. 4.1.

Von dieser Verpflichtung wird abgesehen, wenn eine Stilllegung der Anlage vorgesehen und zum Zeitpunkt der Stilllegung bei Beachtung der Vereinbarung zu IV. Entsorgung kein Bedarf für eine standortnahe Zwischenlagerung gegeben ist.

2. Zu Ziff. 4.2.

Die Beteiligten waren sich über die Notwendigkeit und den Inhalt der Regelungen im Grundsatz einig.

3. Zu Ziff. 4.5.

Gemeinsames Verständnis ist, dass der Entsorgungsvorsorgenachweis auf Basis der Zwischenlagerung geführt werden soll.

4. Zu Ziff. 5.

Durch die Aufhebung des § 7 Abs. 2 Satz 2 wird nur die von der Vorgängerregierung beabsichtigte Klarstellungsfunktion aufgehoben.

ANLAGE 2 zum**Bericht der Landesregierung zu den
„Auswirkungen der Vereinbarung über den Ausstieg
aus der Atomenergie auf die Energiepolitik des Lan-
des Schleswig-Holstein“****Erhebung 2000****Tabelle: Einstellung zum Atomausstieg**

Frage: Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, aus der Atomenergie auszu-
steigen. Finden Sie es richtig, dass Deutschland so schnell wie möglich aus der A-
tomkraft aussteigen sollte?

Angaben in %	Gesamt	West	Ost
ja	41	41	40
eher ja	35	34	37
eher nein	17	17	18
nein	7	8	5

Quelle: „Umweltbewusstsein in Deutschland 2000“, im Auftrag des Umweltbundesam-
tes, Auftragnehmer: Prof. Dr. Udo Kuckartz, Philipps-Universität Marburg